

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Privatperson 1:

(2.1) Lärmbelästigung:

Geräuschimmissionen, die relevant zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der Orientierungswerte aus DIN 18005 Beiblatt 1 in gleicher Höhe beitragen könnten, sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind in der Regel keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten. Bei Einhaltung der Orientierungswerte gilt entsprechend DIN 18005 Beiblatt 1 die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen als erfüllt.

(2.2) Staub- und Feinstaubimmissionen:

Staub- und Feinstaubimmissionen, welche die TA Staub Grenzwerte überschreiten, sind nicht zu erwarten. Hierzu wurde eine Stellungnahme der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert eingeholt, welche zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ kommt:

„Bezugnehmend auf unser Telefonat, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen. Ich habe im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit zahlreiche Schiefergruben sowie zugehörige Produktionsstätten in Europa und den USA besichtigt. Dabei konnte ich nirgends eine Staubbelastung der umliegenden Siedlungen und oder einzelnen Häuser feststellen, die zu deren Verschmutzung führten. Sicher kommt es beim Abbau sowie der Produktion zu Staumentwicklungen. Dieser Staub tritt aber sehr punktuell auf und da sie untertägig abbauen, kommt es hier zu keiner übertägigen Staubeimmission. Die Fertigung von z. B. Dachschiefer erfolgt im „nassen Verfahren“, d. h. die Schieferblöcke befinden sich im mindestens feuchten Zustand und das Sägen erfolgt mit Unterstützung von Wasser, so dass auch hier keine wesentliche Staumentwicklung feststellbar ist. Hierzu muss erwähnt werden, dass Ihre Dachschieferproduktion hochmodern und für einen Schieferbetrieb außergewöhnlich sauber vorstättengeht.

Das Verkippen von Schiefer auf der Halde mag mit einer punktuellen Staumentwicklung beim Verkippen verbunden sein und viele Schieferblöcke haben partiell einen Staubbelaag. Jedoch weiß jeder, der mit Schiefer arbeitet, dass dieser Staub auch in trockenen Wetterperioden nicht lose, sondern eher „schmierig“ ist. Bei einer Schieferhalde handelt es sich um eine Aufschüttung mit sehr viel Zwischenraum. Staub auf der Oberfläche der Halde kann bei Regenereignissen abgewaschen und nach unten transportiert werden, wo er sich ablagert. Auch hier sehe ich keine Staumentwicklung, die die Gebäude am Schieferweg verschmutzen könnten, zumal sich zwischen Halde und Gebäuden noch Bäume und Büsche befinden, denen man einen gewissen Filtereffekt unterstellen könnte.“

Gestützt wird dieses durch die Aussage der Unteren Umweltbehörde -Immissionsschutz. Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden in einem Ortstermin unter Beteiligung der entsprechenden Behördenmitarbeiter mehrere exemplarische Abkippvorgänge durchgeführt. Es konnten keine signifikanten Staumentwicklungen festgestellt werden, sodass die Untere Umweltbehörde Fachbereich Immissionsschutz zum Thema Staub auch nicht den Bedarf zur Abgabe einer Stellungnahme sieht.

Darüber hinaus wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG eine Staubeimmissionsprognose bei dem Sachverständigenbüro PEUTZ zur Bauleitplanung „Schiefergrube Magog“ in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 05.12.2025 wie folgt zusammengefasst:

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens war eine Staubimmissionsprognose gemäß der TA-Luft zur Ermittlung der zu erwartenden Staubimmission (Feinstaub PM (25) und PM (10) sowie Staubdeposition) in der Nachbarschaft durchzuführen. Bestehende Genehmigungen für den Betrieb des Werks zur Produktverarbeitung bleiben hierbei unberührt.

Die Staubemissionen wurden gemäß der VDI 3790 Blatt 3 und Blatt 4 sowie gemäß der LUBW-Arbeitshilfe „Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube“ berechnet.

Die Ermittlung der Abgasemissionen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Maschinen erfolgte gemäß TREMOD-MM und der LKW-Fahrten gemäß HBFEA 4.2.

Die so ermittelten Emissionen wurden in einem ersten Schritt mit den Bagatellmassenströmen der TA-Luft verglichen. Diese liegen über den zulässigen Bagatellmassenströmen, sodass im nächsten Schritt eine Immissionsberechnung erfolgte.

Die ermittelten Immissionswerte wurden mit den Irrelevanzkriterien der TA-Luft (3 % vom jeweiligen Grenzwert) verglichen und beurteilt. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen für Feinstaub PM (25), Feinstaub PM (10) und Staubdepositionen eine deutliche Einhaltung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums.

Eine Ermittlung der Gesamtbelastung mit den Grenzwerten zum jeweiligen Jahresmittelwert war daher nicht erforderlich.“

Hinweis: Die Staubimmissionsprognose sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(2.3) Gefährdung durch herabrutschende Steine:

Ein Abrutschen der Schieferhalde ist auf Grund des spezifischen Gewichtes des Schiefermaterials und der natürlich entstehenden Verzahnung der Steinstruktur nicht zu erwarten. Großflächige Rutschungen sind nach mündlicher Aussage der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert weltweit nicht bekannt.

Nach dem Abkippvorgang kann es punktuell zu Nachrutschungen kommen, danach kommt das abgekippte Material sehr schnell zur Ruhe. Hierzu wurden noch weitere Immissionsmessungen durchgeführt, die nach 6 Stunden nach dem Abkippen keinerlei Bewegung des Materials festgestellt haben. Zudem wurde entlang der Unterkante der Halde ein Graben mit einem Wall festgesetzt, der gerade diese vereinzelt Rutschungen auffangen wird.

Die Herstellung der Aufschüttung bedarf darüber hinaus einer Baugenehmigung, in welcher die notwendigen geotechnischen Nachweise objektbezogen bewertet und geführt werden müssen.

Nach der Begründung der fertiggestellten Halde verhält es sich wie mit jeder anderen Böschung auch, sodass das entstehende Wurzelwerk einen unwahrscheinlichen Abrutschvorgang gänzlich verhindert.

Um jegliche Gefährdung auszuschließen, wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co.KG eine Standsicherheitsuntersuchung der Schieferhalden der Firma Magog bei der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau (Institut für Geotechnik) in Freiburg im Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 22.10.2025 liegt diese Untersuchung vor und schließt mit dem Ergebnis:

„Alle Rechenfälle weisen eine ausreichende Standsicherheit für die Halde nach. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass unter konservativer Annahme und maximaler Verkehrslast ein FOS von ca. 1,8 vorliegt und die Halde damit als langfristig standsicher angesehen werden kann.“

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweis: Die Standsicherheitsuntersuchung wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(2.4) Starkregen oder sonstige Naturkatastrophen:

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasser- noch in einem Heilquellenschutzgebiet.

Der Planbereich befindet sich auch nicht in einem nach § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet; auch dauerhaft wasserführende Oberflächengewässer befinden sich nicht im Planbereich.

Die Hochwassergefahrenkarte NRW stellt für das Plangebiet keine potentiell gefährdeten Flächen dar.

Eine potentielle Gefährdung durch anfallendes Oberflächenwasser ist lt. Starkregengefahrenkarte NRW nicht zu erwarten.

Ein Abrutschen der Schieferhalde ist auf Grund des spezifischen Gewichtes des Schiefermaterials und der natürlich entstehenden Verzahnung der Steinstruktur nicht zu erwarten. Großflächige Rutschungen sind nach mündlicher Aussage der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert weltweit nicht bekannt.

Nach dem Abkippvorgang kann es punktuell zu Nachrutschungen kommen, danach kommt das abgekippte Material sehr schnell zur Ruhe. Hierzu wurden noch weitere Immissionsmessungen durchgeführt, die nach 6 Stunden nach dem Abkippen keinerlei Bewegung des Materials festgestellt haben. Zudem wurde entlang der Unterkante der Halde ein Graben mit einem Wall festgesetzt, der gerade diese vereinzelt Rutschungen auffangen wird.

Die Herstellung der Aufschüttung bedarf darüber hinaus einer Baugenehmigung, in welcher die notwendigen geotechnischen Nachweise objektbezogen bewertet und geführt werden müssen.

Um jegliche Gefährdung auszuschließen, wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co.KG eine Standsicherheitsuntersuchung der Schieferhalden der Firma Magog bei der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau (Institut für Geotechnik) in Freiburg im Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 22.10.2025 liegt diese Untersuchung vor und schließt mit dem Ergebnis:

„Alle Rechenfälle weisen eine ausreichende Standsicherheit für die Halde nach. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass unter konservativer Annahme und maximaler Verkehrslast ein FOS von ca. 1,8 vorliegt und die Halde damit als langfristig standsicher angesehen werden kann.“

Hinweis: Die Standsicherheitsuntersuchung wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(2.5) Landschaftsbild:

Grundsätzlich gehört im Fredeburger Sauerland diese Schieferhalde zur Kulturlandschaft. Der Eindruck der Verschandelung der Landschaft ist subjektiv. Durch die Begrünung der Halde und eine Reduzierung um ca. 5 m kommt es zu einer harmonischeren Eingliederung der Schieferhalde in die Naturlandschaft und letzter erfährt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Erscheinungsbild. Dies wird im nachfolgenden Bild deutlich.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes



Visualisierung Endzustand

(2.6) Kurort Bad Fredeburg:

Eine Abstimmung mit der BR Arnsberg über die Kurgebietsgrenze, welche derzeit unmittelbar entlang der Grenze des Industriegebietes verläuft, aber zukünftig das Industriegebiet durchkreuzen würde, hat mittlerweile stattgefunden. Grundsätzlich ist ein Industriegebiet innerhalb eines Kurgebietes nicht zulässig. Hierzu muss die Kurgebietsgrenze auf die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ verlegt werden. Dies ist ein eigenes Verfahren, welches außerhalb des Bauleitplanverfahrens von der BR Arnsberg betrieben wird. Laut Verwaltung der Stadt Schmallenberg soll die entsprechende Verwaltungsvorlage hierzu zeitnah den einzelnen politischen Gremien vorgelegt werden, um nach positivem Beschluss den Antrag auf Änderung der Kurgebietsgrenze bei der BR Arnsberg stellen zu können.

(2.7) Umweltauswirkungen:

Verweis auf Umweltgutachten.

Die, durch das BauGB vorgeschriebenen Umweltuntersuchungen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Umweltbericht) wurden angefertigt. Der unvermeidbare Eingriff in die Natur wurde fachgerecht bewertet und wird mittels der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

(2.8) Verkehr:

Zunächst wird keine zusätzliche Verkehrsbelastung erwartet. Schon gar nicht auf den Erschließungsstraßen der Anwohner Schieferweg. Darüber hinaus gilt: Bei Einhaltung der Orientierungswerte gilt entsprechend DIN 18005 Beiblatt 1 die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen als erfüllt.

Die innerhalb des Plangebietes gelegene Erschließungsstraße ist als Mischverkehrsfläche festgesetzt. Eigentümer der Straße und Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Schmallenberg. Die gesamte Produktionsmenge beläuft sich im Jahr auf 100.000 m² welches einem Gewicht von 130 t entspricht. Monatlich beläuft sich die Produktion demnach auf ca. 11 t. Die Ladekapazität eines LKW beläuft sich auf 25 t. Dies bedeutet rein rechnerische max. 1 LKW alle 2 Monate. Die Erhöhung des Verkehrs ist somit als vernachlässigbar zu bezeichnen.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wie im Schalltechnischen Bericht Nr. 23-12 im Kapitel 8.3 dokumentiert, ist keine im Sinne der TA Lärm wesentliche Erhöhung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch das Vorhaben zu erwarten.

Bei der Betrachtung nach TA Lärm Nr. 7.4 wird der Einfluss auf den Verkehrslärm auf Straßen in einem Radius von 500 m um die Betriebsein- und -ausfahrt berücksichtigt. Entsprechend der Tabelle 19 des Berichtes Nr. 23-12 resultieren für den vom gesamten Betrieb Magog nach der Erweiterung verursachten Verkehrsanteil im hier maßgeblichen Jahresmittel 3,6 Fahrten (Summe aus An- und Abfahrten) je Stunde, von denen 1 Fahrt durch LKW erfolgt. Für die Nachtzeit ergeben sich 2,1 Fahrten je Stunde, ohne LKW-Fahrten. Auch außerhalb des 500 m-Radius gilt, dass ein solcher Verkehrsanteil innerorts an straßennahen Gebäuden (Mindestabstand zur Straßenmitte etwa 7,5 m) keinen wesentlichen Beitrag zu Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV für Wohngebiete und damit zu wesentlichen Beeinträchtigungen leisten kann. Spätestens ab der Einmündung der Straße „Zur Hemmeske“ in die Straße „Wehrscheid“ - B 511 kann außerdem von einer vollständigen Vermischung mit dem übrigen Verkehr ausgegangen werden.

Die genannten Verkehrszahlen beinhalten die bereits vorhandenen Beiträge der Bestandsnutzung. Auf das Erweiterungsvorhaben entfällt nur ein Teil dieser Mengen.

(2.9) Wertminderung:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der Kauf der Grundstücke Schieferweg durch die jetzigen Eigentümer oder deren Vorgänger durchgeführt wurde, als die Schiefergrube Magog schon mehrere Jahre existent und auch bauleitplanerisch gesichert war. Alle Erweiterungen des Gewerbebetriebes bis zum heutigen Zeitpunkt genießen eine rechtskräftige Baugenehmigung und stimmen demzufolge mit dem derzeitigen Bauplanungsrecht überein. Insbesondere die aufgestellten Gutachten zu Lärm, Immissionen, Umwelt und Artenschutz führen zu der Erkenntnis, dass der Einfluss auf den Wert des Grundstücks nicht gegeben ist. Die Bodenrichtwertkarte des Hochsauerlandkreises sieht bei der Angabe der Bodenrichtwerte keinen Wertunterschied zwischen den direkt an der Schieferhalde gelegenen Grundstücken und Grundstücken, die sich in mehreren hundert Metern Entfernung befinden.

Der Endzustand der Halde mit dem vorgelagerten Streifen an hochstämmigen Bäumen und insbesondere der festgesetzten Begrünung der Halde führt zu einem Erscheinungsbild, welches sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügt und zu einer Verbesserung desselben führt. Die beigebrachten Gutachten zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung ergaben nicht nur, dass der Schutz der Wohnbevölkerung in unmittelbarer Nähe zum Industriebetrieb in vollem Umfang gewährleistet ist, sondern auch, dass ein weiteres Heranrücken der Halde an die Bebauung des Allgemeinen Wohngebietes nach derzeitiger Rechtslage ausgeschlossen ist. Dies führt zu einem rechtssicheren Endzustand und demzufolge auch zu der wertermittlerischen Sicherheit, dass keine wertmindernden Faktoren in der Zukunft auftreten werden. Auch in Hinblick auf die Besonnungsverhältnisse einiger Grundstücke ergibt sich keine Veränderung durch die Planungsabsicht. Auch der Schattenwurf der im Nordosten gelegenen Halde wird sich durch die Erweiterung nicht signifikant verändern. Der derzeit vorhandene Bewuchs, dessen Erhalt gefordert und im Bebauungsplan in anderer Form auch festgeschrieben wird, sorgt derzeit für eine geringfügige Abschattung der Grundstücke in den frühen Morgenstunden.

Fazit: Die Umsetzung der Planungsabsicht führt, unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, zu keiner Wertminderung der anliegenden

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Baugrundstücke, bis auf die ohnehin zu duldenen Einflüsse, welche **unwesentlich** sind oder durch eine **ortsübliche Nutzung** verursacht werden, die nicht anders verhindert werden können. Als Beispiele zu nennen wären hier: Rettungswagensirenen, Instandsetzungsarbeiten Straße oder allgemeine Lieferverkehre usw.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Privatperson 2:

(3.1) Umweltschutzbedenken:

Lärm:

Geräuschemissionen, die relevant zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beitragen könnten, sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind in der Regel keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten.

Luftverschmutzung:

Staub- und Feinstaubimmissionen, welche die TA Staub Grenzwerte überschreiten, sind nicht zu erwarten. Hierzu wurde eine Stellungnahme der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert eingeholt, welche zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ kommt:

„Bezugnehmend auf unser Telefonat, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen. Ich habe im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit zahlreiche Schiefergruben sowie zugehörige Produktionsstätten in Europa und den USA besichtigt. Dabei konnte ich nirgends eine Staubbelastung der umliegenden Siedlungen und oder einzelnen Häuser feststellen, die zu deren Verschmutzung führten. Sicher kommt es beim Abbau sowie der Produktion zu Staubeentwicklungen. Dieser Staub tritt aber sehr punktuell auf und da sie untertägig abbauen, kommt es hier zu keiner übertägigen Staubemission. Die Fertigung von z. B. Dachschiefer erfolgt im „nassen Verfahren“, d. h. die Schieferblöcke befinden sich im mindestens feuchten Zustand und das Sägen erfolgt mit Unterstützung von Wasser, so dass auch hier keine wesentliche Staubeentwicklung feststellbar ist. Hierzu muss erwähnt werden, dass Ihre Dachschieferproduktion hochmodern und für einen Schieferbetrieb außergewöhnlich sauber vorstangeht.“

Das Verkippen von Schiefer auf der Halde mag mit einer punktuellen Staubeentwicklung beim Verkippen verbunden sein und viele Schieferblöcke haben partiell einen Staubbelaag. Jedoch weiß jeder, der mit Schiefer arbeitet, dass dieser Staub auch in trockenen Wetterperioden nicht lose, sondern eher „schmierig“ ist. Bei einer Schieferhalde handelt es sich um eine Aufschüttung mit sehr viel Zwischenraum. Staub auf der Oberfläche der Halde kann bei Regenereignissen abgewaschen und nach unten transportiert werden, wo er sich ablagert. Auch hier sehe ich keine Staubeentwicklung, die die Gebäude am Schieferweg verschmutzen könnten, zumal sich zwischen Halde und Gebäuden noch Bäume und Büsche befinden, denen man einen gewissen Filtereffekt unterstellen könnte.“

Gestützt wird dieses durch die Aussage der Unteren Umweltbehörde -Immissionsschutz. Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden in einem Ortstermin unter Beteiligung der entsprechenden Behördenmitarbeiter mehrere exemplarische Abkippvorgänge durchgeführt. Es konnten keine signifikanten Staubeentwicklungen festgestellt werden, sodass die Untere Umweltbehörde Fachbereich Immissionsschutz zum Thema Staub auch nicht den Bedarf zur Abgabe einer Stellungnahme sieht.

Darüber hinaus wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG eine Staubeimmissionsprognose bei dem Sachverständigenbüro PEUTZ zur Bauleitplanung „Schiefergrube Magog“ in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 05.12.2025 wie folgt zusammengefasst:

„Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens war eine Staubeimmissionsprognose gemäß der TA-Luft zur Ermittlung der zu erwartenden Staubeimmission (Feinstaub PM (25) und PM (10) sowie Staube deposition) in der Nachbarschaft durchzuführen.“

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bestehende Genehmigungen für den Betrieb des Werks zur Produktverarbeitung bleiben hierbei unberührt.

Die Staubemissionen wurden gemäß der VDI 3790 Blatt 3 und Blatt 4 sowie gemäß der LUBW-Arbeitshilfe „Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube“ berechnet.

Die Ermittlung der Abgasemissionen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Maschinen erfolgte gemäß TREMOD-MM und der LKW-Fahrten gemäß HBFEA 4.2.

Die so ermittelten Emissionen wurden in einem ersten Schritt mit den Bagatellmassenströmen der TA-Luft verglichen. Diese liegen über den zulässigen Bagatellmassenströmen, sodass im nächsten Schritt eine Immissionsberechnung erfolgte.

Die ermittelten Immissionswerte wurden mit den Irrelevanzkriterien der TA-Luft (3 % vom jeweiligen Grenzwert) verglichen und beurteilt. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen für Feinstaub PM (25), Feinstaub PM (10) und Staubdepositionen eine deutliche Einhaltung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums.

Eine Ermittlung der Gesamtbelastung mit den Grenzwerten zum jeweiligen Jahresmittelwert war daher nicht erforderlich.“

Hinweis: Die Staubimmissionsprognose sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(3.2) Beeinträchtigung des angrenzenden Naturraums:

Verweis auf Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht:

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ in Verbindung mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg löst unter Berücksichtigung der genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.“

„Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergruben Magog“ in Verbindung mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Wasser, Klima und Luft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Landschaft ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.“

(3.3) Eingriffe in die Nachbarschaft:

Zum Schutz der Nachbarschaft wurden hinreichende Gutachten aufgestellt und diverse Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, sodass es, bis auf die ohnehin zu duldenen Einflüsse, womit die allgemeinen Einflüsse, wie Sirenen Rettungswagen, Instandsetzungsarbeiten Straße oder allgemeine Lieferverkehre usw. gemeint sind, zu keinen Eingriffen in die Nachbarschaft kommt.

(3.4) Unzureichende Planung:

Gerade zum Schutz der nachbarschaftlichen Nutzung wurden entsprechende Gutachten zum Lärm und zur Umwelt angefertigt. Diese beziehen sich auf eine durchdachte Planung und sind mit den Inhalten der Bauleitplanunterlagen konform. Sie kommen in ihrem jeweiligen Fachbereich zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine Gefahr für Anwohner bestehen.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, hier in einem eingeschränkten Industriegebiet, lässt keine Unstimmigkeiten über die Zulässigkeiten innerhalb des Gebietes zu.

(3.5) Verkehrsprobleme:

Die innerhalb des Plangebietes gelegene Erschließungsstraße ist als Mischverkehrsfläche festgesetzt. Eigentümer der Straße und Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Schmallenberg. Nach deren Auskunft wird der Ausbau der Straße als ausreichend erachtet. Es wird durch die geplante Maßnahme mit vernachlässigbar mehr Verkehr gerechnet.

Die gesamte Produktionsmenge beläuft sich im Jahr auf 100.000 m² welches einem Gewicht von 130 t entspricht. Monatlich beläuft sich die Produktion demnach auf ca. 11 t. Die Ladekapazität eines LKW beläuft sich auf 25 t. Dies bedeutet rein rechnerische max. 1 LKW alle 2 Monate. Die Erhöhung des Verkehrs ist somit als vernachlässigbar zu bezeichnen.

Bei der Betrachtung nach TA Lärm Nr. 7.4 wird der Einfluss auf den Verkehrslärm auf Straßen in einem Radius von 500 m um die Betriebsein- und -ausfahrt berücksichtigt. Entsprechend der Tabelle 19 des Berichtes Nr. 23-12 resultieren für den vom gesamten Betrieb Magog nach der Erweiterung verursachten Verkehrsanteil im hier maßgeblichen Jahresmittel 3,6 Fahrten (Summe aus An- und Abfahrten) je Stunde, von denen 1 Fahrt durch LKW erfolgt. Für die Nachtzeit ergeben sich 2,1 Fahrten je Stunde, ohne LKW-Fahrten. Auch außerhalb des 500 m-Radius gilt, dass ein solcher Verkehrsanteil innerorts an straßennahen Gebäuden (Mindestabstand zur Straßenmitte etwa 7,5 m) keinen wesentlichen Beitrag zu Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV für Wohngebiete und damit zu wesentlichen Beeinträchtigungen leisten kann. Spätestens ab der Einmündung der Straße „Zur Hemmeske“ in die Straße „Wehrscheid“ - B 511 kann außerdem von einer vollständigen Vermischung mit dem übrigen Verkehr ausgegangen werden.

Die genannten Verkehrszahlen beinhalten die bereits vorhandenen Beiträge der Bestandsnutzung. Auf das Erweiterungsvorhaben entfällt nur ein Teil dieser Mengen.

(3.6) Luftschadstoffe:

Staub- und Feinstaubimmissionen, welche die TA Staub Grenzwerte überschreiten, sind nicht zu erwarten. Hierzu wurde eine Stellungnahme der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert eingeholt, welche zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ kommt:

„Bezugnehmend auf unser Telefonat, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen. Ich habe im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit zahlreiche Schiefergruben sowie zugehörige Produktionsstätten in Europa und den USA besichtigt. Dabei konnte ich nirgends eine Staubbelastung der umliegenden Siedlungen und oder einzelnen Häuser feststellen, die zu deren Verschmutzung führten. Sicher kommt es beim Abbau sowie der Produktion zu Staubentwicklungen. Dieser Staub tritt aber sehr punktuell auf und da sie untertägig abbauen, kommt es hier zu keiner übertägigen Staubemission. Die Fertigung von z. B. Dachschiefer erfolgt im „nassen Verfahren“, d. h. die Schieferblöcke befinden sich im mindestens feuchten Zustand und das Sägen erfolgt mit Unterstützung von Wasser, so dass auch hier keine wesentliche Staubeentwicklung feststellbar ist. Hierzu muss erwähnt werden, dass Ihre

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Dachschieferproduktion hochmodern und für einen Schieferbetrieb außergewöhnlich sauber vorstattengeht.

Das Verkippen von Schiefer auf der Halde mag mit einer punktuellen Staubentwicklung beim Verkippen verbunden sein und viele Schieferblöcke haben partiell einen Staubbelaag. Jedoch weiß jeder, der mit Schiefer arbeitet, dass dieser Staub auch in trockenen Wetterperioden nicht lose, sondern eher „schmierig“ ist. Bei einer Schieferhalde handelt es sich um eine Aufschüttung mit sehr viel Zwischenraum. Staub auf der Oberfläche der Halde kann bei Regenereignissen abgewaschen und nach unten transportiert werden, wo er sich ablagert. Auch hier sehe ich keine Staubentwicklung, die die Gebäude am Schieferweg verschmutzen könnten, zumal sich zwischen Halde und Gebäuden noch Bäume und Büsche befinden, denen man einen gewissen Filtereffekt unterstellen könnte.“

Gestützt wird dieses durch die Aussage der Unteren Umweltbehörde -Immissionsschutz. Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden in einem Ortstermin unter Beteiligung der entsprechenden Behördenmitarbeiter mehrere exemplarische Abkippvorgänge durchgeführt. Es konnten keine signifikanten Staubentwicklungen festgestellt werden, sodass die Untere Umweltbehörde Fachbereich Immissionsschutz zum Thema Staub auch nicht den Bedarf zur Abgabe einer Stellungnahme sieht.

Innerhalb der bestehenden Betriebsgenehmigung ist der Umgang mit den Produktionsstoffen geregelt. Selbstverständlich sind und werden alle vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den eingesetzten Stoffen eingehalten, sodass jegliche Gefährdung dritter ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG eine Staubimmissionsprognose bei dem Sachverständigenbüro PEUTZ zur Bauleitplanung „Schiefergrube Magog“ in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 05.12.2025 wie folgt zusammengefasst:

„Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens war eine Staubimmissionsprognose gemäß der TA-Luft zur Ermittlung der zu erwartenden Staubimmission (Feinstaub PM (25) und PM (10) sowie Staubdeposition) in der Nachbarschaft durchzuführen. Bestehende Genehmigungen für den Betrieb des Werks zur Produktverarbeitung bleiben hierbei unberührt.

Die Staubemissionen wurden gemäß der VDI 3790 Blatt 3 und Blatt 4 sowie gemäß der LUBW-Arbeitshilfe „Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube“ berechnet.

Die Ermittlung der Abgasemissionen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Maschinen erfolgte gemäß TREMOD-MM und der LKW-Fahrten gemäß HBFEA 4.2.

Die so ermittelten Emissionen wurden in einem ersten Schritt mit den Bagatellmassenströmen der TA-Luft verglichen. Diese liegen über den zulässigen Bagatellmassenströmen, sodass im nächsten Schritt eine Immissionsberechnung erfolgte.

Die ermittelten Immissionswerte wurden mit den Irrelevanzkriterien der TA-Luft (3 % vom jeweiligen Grenzwert) verglichen und beurteilt. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen für Feinstaub PM (25), Feinstaub PM (10) und Staubdepositionen eine deutliche Einhaltung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums.

Eine Ermittlung der Gesamtbelastung mit den Grenzwerten zum jeweiligen Jahresmittelwert war daher nicht erforderlich.“

Hinweis: Die Staubimmissionsprognose sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

(3.7.) Gesundheitsbelastung:

Zum Schutz der Gesundheit wurden hinreichende Gutachten aufgestellt und diverse Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, sodass es, bis auf die ohnehin zu duldenen, womit die allgemeinen Lärmeinflüsse, wie Sirenen Rettungswagen, Instandsetzungsarbeiten Straße oder allgemeine Lieferverkehre usw. gemeint sind, zu keinen Gesundheitsbelastungen kommt.

(3.8) Abwägungsgebot:

Es kann nicht von der Verletzung des Abwägungsgebotes gesprochen werden, wenn noch keine Abwägung stattgefunden hat.

(3.9) Trennungsgebot:

Das Trennungsgebot unterliegt den Anforderungen des Abwägungsgebots und kann – wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen – im Wege der Abwägung überwunden werden. Damit handelt es sich bei dem Trennungsgebot um nicht mehr als einen ausnahmefähigen Grundsatz. Hinsichtlich der planerischen Konfliktbewältigung wurden die entstehenden Konflikte benannt und gutachterlich durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht behandelt.

Der Trennungsgrundsatz gem. § 50Satz 1 BImSchV stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezogen auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier untermauert durch die angefertigten Gutachten Lärm, Staub, Standsicherheit und Rutschungen) lediglich eine Abwägungsdirektive dar. Es ist somit überwindbar, wenn die planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten muss. Wären schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden, müssen auch Standortalternativen in den Blick genommen werden. Alternative Standorte sind hier, wie bereits ausgeführt, ausgeschlossen. Aufgrund des schon Jahrzehnte bestehenden Nebeneinander der beiden Nutzungen und der Existenz des Schieferbergbaubetriebes Magog weit vor der Festsetzung der Baulandflächen durch den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan, sowie die Einhaltung der Lärmpegel, nachgewiesen im Schalltechnischen Bericht durch Träger-Akustik, sind die Grundsätze einer räumlichen Trennung beider Nutzungen hier erfüllt.

(3.10) Entwicklungsgebot:

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat die 39. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ beschlossen. Somit ist sichergestellt, dass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt wird.

(3.11) Rücksichtnahmegebot:

Auch das Rücksichtnahmegebot unterliegt den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Als besondere Ausprägung des Gebotes der Rücksichtnahme wird § 15 Abs. 1 BauNVO eingeordnet. Er bestimmt, dass im Geltungsbereich eines Bebauungsplans grundsätzlich zulässige Vorhaben im Einzelfall unzulässig sind, wenn sie

- nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen oder

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

- wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder dessen Umgebung unzumutbar sind

Auf Grund der Neuaufstellung des Bebauungsplans mit der Festsetzung (eingeschränktes) Industriegebiet ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Bauvorhaben nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung des Bebauungsplans widerspricht. Unzumutbare Störungen sind laut der angefertigten Gutachten und Stellungnahmen nicht zu erwarten.

(3.12) Alternative Flächen- und Strukturkonzepte:

Der Investor hat entgegen der Behauptung auf der Suche nach Alternativflächen umfangreiche Analysen durchgeführt. Alle vermeintlich in Betracht kommenden umliegenden Flächen sind entweder für eine Entwicklung topografisch ungeeignet oder sie sind topografisch ungeeignet und stehen auch eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung oder unterliegen dem Naturschutz (geschützte Biotope).

Der Investor ist nicht verpflichtet (betroffenen) Privatpersonen fundierte betriebswirtschaftliche Analysen vorzulegen, die den Bedarf und den Umfang der geplanten Entwicklung darlegen. Der Nachweis des Flächenbedarfs ist ohnehin im Rahmen der landesplanerischen Anfrage bei der Bez. Reg. Arnberg zu führen, welche die Vereinbarkeit der Ziele der Raumordnung mit der Planungsmaßnahme beurteilt.

(3.13) Widersprüche im Flächennutzungskonzept:

Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 9 BauNVO ergibt keinen Schallschutzkonflikt. Diese Art von Wohnungen genießen keinen lärmtechnischen Schutzstatus, da sie nicht dem Zweck des allgemeinen Wohnens dienen, sondern nur einem kleinen Personenkreis betriebszweckgebunden zur Verfügung stehen.

Betriebsleiterwohnungen werden im Bericht Nr. 23-12 nicht erwähnt. Für die Geräusche des eigenen Betriebs sieht die TA Lärm keinen Schutzanspruch vor.

Im vorliegenden Bebauungsplan wird ein (eingeschränktes) Industriegebiet festgesetzt. Dies definiert genau das Nutzungsspektrum eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO (Gewerbebetriebe aller Art...). Die ausgesprochen klaren Zulässigkeiten lassen nicht das Nutzungsspektrum eines allgemeinen Industriegebietes zu. Nachgelagerte Nutzungsoptionen werden gerade hierdurch ausgeschlossen.

Hinweis: Im rechtskräftigen Bebauungsplan wird das Betriebsgelände auch derzeit schon als Industriegebiet festgesetzt und nicht, wie behauptet, als Gewerbegebiet.

(3.14) Schalltechnische Untersuchung:

Weder im Landesentwicklungsplan noch Regionalplan ist das Kurgebiet ausgewiesen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 36 „Weisser Stein II“ ist die Grenze des Kurgebietes unter sonstigen Darstellungen nachrichtlich dargestellt.

Für die Wahl der zu betrachtenden Immissionsorte ist entsprechend TA Lärm A 1.3 das Bau- und Planungsrecht maßgeblich. Entsprechend TA Lärm 6.6 ergibt sich die Art der für die zulässigen Pegelhöhen bestimmenden Gebietsnutzung aus den Bebauungsplanfestlegungen. Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich hier auf Flächen, deren Nutzung im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt ist. Sondergebiete „Kurgebiet“ beziehungsweise entsprechende

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

planungsrechtlich festgesetzte Gebietsnutzungen sind nach Auskunft der Stadt Schmallenberg im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Die hier maßgeblichen Immissionsorte befinden sich auf bebauten, im Bebauungsplan Nr. 36 „Weißer Stein II“ dargestellten überbaubaren Flächen. Sie wurden, entsprechend TA Lärm A 1.3, in 50 cm Abstand vor der für den maßgeblichen Prognosefall jeweils meistbelasteten Fassade der vorhandenen Gebäude mit baurechtlich zulässiger schutzbedürftiger Nutzung gewählt. Die am gewählten Aufpunkt resultierenden Prognosepegel werden an den übrigen Fassadenbereichen nicht überschritten. Auf eine Prüfung, ob dort tatsächlich zu öffnende Fenster von im Sinne von DIN 4109 schutzbedürftigen Räumen (Aufenthaltsräume, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen und besonderen Schallschutz gegen Außenlärm sowie Geräusche aus fremden Räumen (Nachbarwohnungen, Treppenhäuser) erfordern. Dazu zählen Wohn- und Schlafräume (inkl. Wohnküchen), Büros, Unterrichtsräume sowie Krankenzimmer) vorhanden sind, wurde hier zugunsten der Lärmbetroffenen verzichtet. Soweit die Lage solcher Fenster wesentlich von den in der Untersuchung gewählten Aufpunkten abweicht, sind dort damit entweder die Prognosepegel oder niedrigere Werte zu erwarten.

Die zur Einhaltung der Prognosepegel vorauszusetzenden Lärmschutzmaßnahmen sind im Kapitel 9 dokumentiert und können damit so in eine Vorhabengenehmigung eingehen.

Die bei der Prognose zugrunde gelegten Anlagengeometrien entsprechen der beurteilten Planung.

(3.15) Luftverunreinigungen – Staub:

Staub- und Feinstaubimmissionen, welche die TA Staub Grenzwerte überschreiten, sind nicht zu erwarten. Hierzu wurde eine Stellungnahme der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert eingeholt, welche zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ kommt:

„Bezugnehmend auf unser Telefonat, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen. Ich habe im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit zahlreiche Schiefergruben sowie zugehörige Produktionsstätten in Europa und den USA besichtigt. Dabei konnte ich nirgends eine Staubbelastung der umliegenden Siedlungen und oder einzelnen Häuser feststellen, die zu deren Verschmutzung führten. Sicher kommt es beim Abbau sowie der Produktion zu Staubentwicklungen. Dieser Staub tritt aber sehr punktuell auf und da sie untertägig abbauen, kommt es hier zu keiner übertägigen Staubemission. Die Fertigung von z. B. Dachschiefer erfolgt im „nassen Verfahren“, d. h. die Schieferblöcke befinden sich im mindestens feuchten Zustand und das Sägen erfolgt mit Unterstützung von Wasser, so dass auch hier keine wesentliche Staubentwicklung feststellbar ist. Hierzu muss erwähnt werden, dass Ihre Dachschieferproduktion hochmodern und für einen Schieferbetrieb außergewöhnlich sauber vorstättgeht.“

Das Verkippen von Schiefer auf der Halde mag mit einer punktuellen Staubentwicklung beim Verkippen verbunden sein und viele Schieferblöcke haben partiell einen Staubbelaag. Jedoch weiß jeder, der mit Schiefer arbeitet, dass dieser Staub auch in trockenen Wetterperioden nicht lose, sondern eher „schmierig“ ist. Bei einer Schieferhalde handelt es sich um eine Aufschüttung mit sehr viel Zwischenraum. Staub auf der Oberfläche der Halde kann bei Regenereignissen abgewaschen und nach unten transportiert werden, wo er sich ablagert. Auch hier sehe ich keine Staubentwicklung, die die Gebäude am Schieferweg verschmutzen könnten, zumal sich zwischen Halde und Gebäuden noch Bäume und Büsche befinden, denen man einen gewissen Filtereffekt unterstellen könnte.“

Gestützt wird dieses durch die Aussage der Unteren Umweltbehörde -Immissionschutz. Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Frühzeitigen

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung wurden in einem Ortstermin unter Beteiligung der entsprechenden Behördenmitarbeiter mehrere exemplarische Abkippvorgänge durchgeführt. Es konnten keine signifikanten Staubentwicklungen festgestellt werden, sodass die Untere Umweltbehörde Fachbereich Immissionsschutz zum Thema Staub auch nicht den Bedarf zur Abgabe einer Stellungnahme sieht.

Darüber hinaus wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG eine Staubimmissionsprognose bei dem Sachverständigenbüro PEUTZ zur Bauleitplanung „Schiefergrube Magog“ in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 05.12.2025 wie folgt zusammengefasst:

„Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens war eine Staubimmissionsprognose gemäß der TA-Luft zur Ermittlung der zu erwartenden Staubimmission (Feinstaub PM (25) und PM (10) sowie Staubdeposition) in der Nachbarschaft durchzuführen. Bestehende Genehmigungen für den Betrieb des Werks zur Produktverarbeitung bleiben hierbei unberührt.

Die Staubemissionen wurden gemäß der VDI 3790 Blatt 3 und Blatt 4 sowie gemäß der LUBW-Arbeitshilfe „Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube“ berechnet.

Die Ermittlung der Abgasemissionen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Maschinen erfolgte gemäß TREMOD-MM und der LKW-Fahrten gemäß HBFEA 4.2.

Die so ermittelten Emissionen wurden in einem ersten Schritt mit den Bagatellmassenströmen der TA-Luft verglichen. Diese liegen über den zulässigen Bagatellmassenströmen, sodass im nächsten Schritt eine Immissionsberechnung erfolgte.

Die ermittelten Immissionswerte wurden mit den Irrelevanzkriterien der TA-Luft (3 % vom jeweiligen Grenzwert) verglichen und beurteilt. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen für Feinstaub PM (25), Feinstaub PM (10) und Staubdepositionen eine deutliche Einhaltung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums.

Eine Ermittlung der Gesamtbelastung mit den Grenzwerten zum jeweiligen Jahresmittelwert war daher nicht erforderlich.“

Hinweis: Die möglichen produktionsbedingten Schadstoffemissionen wurden gutachterlich untersucht und dementsprechend berücksichtigt.

Hinweis: Die Staubimmissionsprognose sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(3.16) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

Verweis zur Stellungnahme Ruhrverband – Regionalbereich Süd:

„Zu dem Flächennutzungsplan der Stadt Schmallebenberg – 39. Änderung bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Einwände.“

Verweis zur Stellungnahme vom Hochsauerlandkreis FD – Wasserwirtschaft zum Bebauungsplan Nr. 171 „Schiefergrube Magog“:

„Die Brauchwasserversorgung wird durch eine werkseigene Wassergewinnungsanlage sichergestellt. Für die Entnahme von Gruben- und Niederschlagswasser für die Nutzung in den Produktionsanlagen ist gemäß §§ 8 und 9 WHG am 16.05.2022 seitens der Bezirksregierung Arnsberg eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden.“

„Für das Zutage leiten und Entnehmen von Grundwasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung liegt keine wasserrechtliche Erlaubnis vor.“

„Für das Zutage leiten und Entnahmen von Grundwasser für Zwecke der Trinkwasserversorgung ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu stellen.“

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anmerkung: Der Antrag zur Trinkwasserentnahme wurde bereits gestellt und die entsprechende Genehmigung liegt seit dem 17.02.2025 vor.

(3.17) Versorgung mit elektrischer Energie:

Für die Versorgung mit Strom ist der örtlich Energieversorger zuständig. Zudem ist die vorgesehene Produktion in den vorhandenen Hallen bereits angelaufen und festgestellt wurde, dass keine vorhabenbedingte Veränderung im Hinblick auf den Energiebedarf vorliegt.

(3.18) Verkehrsanbindung:

Die innerhalb des Plangebietes gelegene Erschließungsstraße ist als Mischverkehrsfläche festgesetzt. Eigentümer der Straße und Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Schmallingen. Eine Aussage, warum der Ausbau wie im Bebauungsplan dargestellt nicht umgesetzt wurde, konnte von Seiten der Stadt Schmallingen nicht getroffen werden. Grundsätzlich wäre ein ausgebaute Fahrbahnbreite von 5,50 m mit beidseitiger Bankette wünschenswert. Der derzeitige Ausbau abgesehen von der Breite ist in einem befriedigenden Zustand und zeigt keine großartigen Verwerfungen, bzw. Setzungen. Probleme bezüglich der Straßenbreite sind bei der Stadt Schmallingen auch nicht bekannt. Ein Ausbau der Straße ist in den nächsten 5 Jahren von Seiten der Stadt nicht vorgesehen. Der Ausbau der Erschließungsstraße ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Vorsorglich soll eine Mischverkehrsfläche mit einer durchgängigen Breite von mind. 8,50 m im Bebauungsplan festgesetzt werden, um eine spätere Ausbauplanung zu ermöglichen.

Die gesamte Produktionsmenge beläuft sich im Jahr auf 100.000 m² welches einem Gewicht von 130 t entspricht. Monatlich beläuft sich die Produktion demnach auf ca. 11 t. Die Ladekapazität eines LKW beläuft sich auf 25 t. Dies bedeutet rein rechnerische max. 1 LKW alle 2 Monate. Die Erhöhung des Verkehrs ist somit als vernachlässigbar zu bezeichnen.

(3.18a) Bergphysikalische und bodengeologische Probleme:

Ein Abrutschen der Schieferhalde ist auf Grund des spezifischen Gewichtes des Schiefermaterials und der natürlich entstehenden Verzahnung der Steinstruktur nicht zu erwarten. Großflächige Rutschungen sind nach mündlicher Aussage der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert weltweit nicht bekannt.

Nach dem Abkippvorgang kann es punktuell zu Nachrutschungen kommen, danach kommt das abgekippte Material sehr schnell zur Ruhe. Hierzu wurden noch weitere Immissionsmessungen durchgeführt, die nach 6 Stunden nach dem Abkippen keinerlei Bewegung des Materials festgestellt haben. Hierzu wurde entlang der Unterkante der Halde ein Graben mit einem Wall festgesetzt, der gerade diese vereinzelt Rutschungen auffangen wird.

Die Herstellung der Aufschüttung bedarf darüber hinaus einer Baugenehmigung, in welcher die notwendigen geotechnischen Nachweise objektbezogen bewertet und geführt werden müssen.

Nach der Begrünung der fertiggestellten Halde verhält es sich wie mit jeder anderen Böschung auch, sodass das entstehende Wurzelwerk einen unwahrscheinlichen Abrutschvorgang gänzlich verhindert.

Um jegliche Gefährdung auszuschließen, wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co.KG eine Standsicherheitsuntersuchung der Schieferhalden der Firma

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Magog bei der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau (Institut für Geotechnik) in Freiburg im Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 22.10.2025 liegt diese Untersuchung vor und schließt mit dem Ergebnis:

„Alle Rechenfälle weisen eine ausreichende Standsicherheit für die Halde nach. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass unter konservativer Annahme und maximaler Verkehrslast ein FOS von ca. 1,8 vorliegt und die Halde damit als langfristig standsicher angesehen werden kann.“

Hinweis: Die Standsicherheitsuntersuchung wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(3.18b) Gerechtigkeitsgebot und Konfliktbewältigung:

Die Aufgaben des beauftragten Planungsbüros sind neben der Ausarbeitung der Planunterlagen auch eine Beratung des Vorhabenträgers hinsichtlich von Formulierungen und Hilfestellungen im Umgang mit Argumenten und Positionen. Das Planungsbüro erarbeitet Abwägungsvorschläge, welche nach einer inhaltlichen und rechtlichen Prüfung gegebenenfalls verändert durch die Stadtverwaltung in die entsprechenden Verwaltungsvorlage eingearbeitet werden. Ob die Abwägungsvorschläge des Planungsbüros durch die Verwaltung mitgetragen werden oder nicht, liegt nicht in der Macht des Planungsbüros. Zu guter Letzt und damit entscheidend ist der politische Beschluss durch den Rat der Stadt Schmallenberg und seiner vorgeschalteten Gremien.

(3.18c) Hinweise zur Anfrage beim Bauamt:

Für Baugenehmigungen von Bergbaubetrieben wie der Fa. Magog GmbH und Co. KG ist die BR Arnsberg zuständig. Hier ist der Grund zu sehen, warum beim Bauamt der Stadt Schmallenberg nichts vorlag.

(3.19) Prägung Landschaftsbild

Grundsätzlich gehört im Fredeburger Sauerland diese Schieferhalde zur Kulturlandschaft. Der Eindruck der Verschandelung der Landschaft ist subjektiv. Durch die Begrünung der Halde und eine Reduzierung um ca. 5 m kommt es zu einer harmonischeren Eingliederung der Schieferhalde in die Naturlandschaft und letztere erfährt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Erscheinungsbild. Dies wird im nachfolgenden Bild deutlich.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes



Visualisierung Endzustand

(3.20) Nördlich gelegener Bachlauf (gesetzlich geschütztes Biotop):

Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde ist nicht bekannt, dass der Bach dauerhaft kein Wasser führt. Zumal er alle Merkmale eines klassischen Baches aufweist. Zu diesen zählen das Vorhandensein eines Gewässerbettes, ein zugeordnetes Einzugsgebiet und Wasserzufuhr auch bei Trockenheit. Ebenfalls weist die Gewässerstationierungskarte auf ein klassisches Gewässer hin. Auf Nachfragen der Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen im weiteren Gewässerverlauf wurde bestätigt, dass das angesprochene Gewässer noch nie trockengefallen sei.

Der Anmerkung wird nicht gefolgt.

Zum Biotopstatus des Gewässers:

Wenn in einer regenarmen Zeit keine Niederschläge vorzufinden sind, ist eine Nachbegehung nicht notwendig.

Bei der Einhaltung des Schutzstreifens von 3 m entlang des Gewässers ist von keiner negativen Umweltauswirkung auszugehen.

(3.21) Zielabweichungsverfahren:

Hinsichtlich der Ziele der Raumordnung kann nach § 34 Abs. 1 die Gemeinde unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen bei der Regionalplanung anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich einschlägig sind. Dieser nicht zwingend vorgeschriebene Vorgang ist nicht Bestandteil des Beteiligungsverfahrens innerhalb der Bauleitplanung. Zu guter Letzt wird die Genehmigung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans von der Bezirksregierung Arnsberg abgelehnt, wenn die Planung den Zielen der Raumordnung entgegensteht.

Mit Datum vom 10.12.2026 hat die Stadt Schmallenberg eine Stellungnahme der Regionalplanungsbehörden im Rahmen der Beratung der Gemeinden gemäß § 34 Landesplanungsgesetz beantragt.

Diese wurde zusammenfassend mit Datum vom 03.03.2026 von der Bez. Regierung Arnsberg wie folgt beantwortet:

Entscheidend und einschlägig ist das geplante Vorhaben hier vor dem Hintergrund des textlichen Ziels 2-3 des Landesentwicklungsplanes (LEP) zu beurteilen.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufgrund der Lage des Betriebsstandortes steht derzeit das oben genannte Ziel der Planungsabsicht entgegen. Die Landesregierung hat mit Datum 14.03.2025 den Aufstellungsbeschluss zu 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen getroffen. Die im Entwurf enthaltenen textlichen Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Dem Entwurf kann entnommen werden, dass Änderungen am Ziel 2-3 LEP vorgenommen werden sollen. Es ist vorgesehen, dass auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden könne, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte handelt. Für die beabsichtigte Erweiterung der Fa. Magog kann eine Angemessenheit des Ziels 2-3 LEP in Aussicht gestellt werden, sofern an dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung keine Änderung vorgenommen werden. Weitere einschlägige Ziele sind und werden in der Planbegründung ergänzt und behandelt. Insgesamt sind damit alle raumordnerischen Bedenken ausräumbar, wenn die vorgebrachten raumordnerische Belange in der Planung berücksichtigt werden.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Privatperson 3:

(4.1) Lärm:

Geräuschimmissionen, die relevant zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beitragen könnten, sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind in der Regel keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten.

(4.2) Staub- und Feinstaubimmissionen:

Staub- und Feinstaubimmissionen, welche die TA Staub Grenzwerte überschreiten, sind nicht zu erwarten. Hierzu wurde eine Stellungnahme der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert eingeholt, welche zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ kommt:

„Bezugnehmend auf unser Telefonat, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen. Ich habe im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit zahlreiche Schiefergruben sowie zugehörige Produktionsstätten in Europa und den USA besichtigt. Dabei konnte ich nirgends eine Staubbelastung der umliegenden Siedlungen und oder einzelnen Häuser feststellen, die zu deren Verschmutzung führten. Sicher kommt es beim Abbau sowie der Produktion zu Staubentwicklungen. Dieser Staub tritt aber sehr punktuell auf und da Sie untertägig abbauen, kommt es hier zu keiner übertägigen Staubemission. Die Fertigung von z. B. Dachschiefer erfolgt im „nassen Verfahren“, d. h. die Schieferblöcke befinden sich im mindestens feuchten Zustand und das Sägen erfolgt mit Unterstützung von Wasser, so dass auch hier keine wesentliche Staubeentwicklung feststellbar ist. Hierzu muss erwähnt werden, dass Ihre Dachschieferproduktion hochmodern und für einen Schieferbetrieb außergewöhnlich sauber vorstattgeht.

Das Verkippen von Schiefer auf der Halde mag mit einer punktuellen Staubeentwicklung beim Verkippen verbunden sein und viele Schieferblöcke haben partiell einen Staubbelaag. Jedoch weiß jeder, der mit Schiefer arbeitet, dass dieser Staub auch in trockenen Wetterperioden nicht lose, sondern eher „schmierig“ ist. Bei einer Schieferhalde handelt es sich um eine Aufschüttung mit sehr viel Zwischenraum. Staub auf der Oberfläche der Halde kann bei Regenereignissen abgewaschen und nach unten transportiert werden, wo er sich ablagert. Auch hier sehe ich keine Staubeentwicklung, die die Gebäude am Schieferweg verschmutzen könnten, zumal sich zwischen Halde und Gebäuden noch Bäume und Büsche befinden, denen man einen gewissen Filtereffekt unterstellen könnte.“

Gestützt wird dieses durch die Aussage der Unteren Umweltbehörde -Immissionsschutz. Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden in einem Ortstermin unter Beteiligung der entsprechenden Behördenmitarbeiter mehrere exemplarische Abkippvorgänge durchgeführt. Es konnten keine signifikanten Staubeentwicklungen festgestellt werden, sodass die Untere Umweltbehörde Fachbereich Immissionsschutz zum Thema Staub auch nicht den Bedarf zur Abgabe einer Stellungnahme sieht.

Darüber hinaus wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG eine Staubeimmissionsprognose bei dem Sachverständigenbüro PEUTZ zur Bauleitplanung „Schiefergrube Magog“ in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 05.12.2025 wie folgt zusammengefasst:

„Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens war eine Staubeimmissionsprognose gemäß der TA-Luft zur Ermittlung der zu erwartenden Staubeimmission (Feinstaub PM (25) und PM (10) sowie Staube deposition) in der Nachbarschaft durchzuführen. Bestehende Genehmigungen für den Betrieb des Werks zur Produktverarbeitung bleiben hierbei unberührt.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Staubemissionen wurden gemäß der VDI 3790 Blatt 3 und Blatt 4 sowie gemäß der LUBW-Arbeitshilfe „Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube“ berechnet.

Die Ermittlung der Abgasemissionen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Maschinen erfolgte gemäß TREMOD-MM und der LKW-Fahrten gemäß HBFEA 4.2.

Die so ermittelten Emissionen wurden in einem ersten Schritt mit den Bagatellmassenströmen der TA-Luft verglichen. Diese liegen über den zulässigen Bagatellmassenströmen, sodass im nächsten Schritt eine Immissionsberechnung erfolgte.

Die ermittelten Immissionswerte wurden mit den Irrelevanzkriterien der TA-Luft (3 % vom jeweiligen Grenzwert) verglichen und beurteilt. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen für Feinstaub PM (25), Feinstaub PM (10) und Staubdepositionen eine deutliche Einhaltung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums.

Eine Ermittlung der Gesamtbelastung mit den Grenzwerten zum jeweiligen Jahresmittelwert war daher nicht erforderlich.“

Hinweis: Die Staubimmissionsprognose sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(4.3) Vibrationen:

Stellungnahme der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert eingeholt, welche zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ kommt:

„Rissbildungen an Gebäuden treten im Zusammenhang mit Bergbau oft mit regionalen Veränderungen der Geländeoberfläche z.B. durch Senkungen des Grundwasserspiegels oder nachgebende Hohlräume (Alttagebau) auf. Beides kann aus meiner Sicht für die Gebäude am Schieferweg ausgeschlossen werden. Die Halde erzeugt natürlich eine Auflast auf den Untergrund, aber dass sie zu Veränderungen der Baugrundstabilität unterhalb der Gebäude führt, kann ich nicht erkennen und gehe auch nicht davon aus.“

Hinweis: Weder unterhalb der Gebäude am Schieferweg noch unterhalb des Erweiterungsareals befinden sich Stollen, sodass das Einstürzen derselbigen an der Stelle ausgeschlossen ist. Sprengungen finden unverändert ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Betriebsgenehmigung unter Tage statt.

„Hierzu erfolgten am 09.02.2026 Erschütterungsmessungen im Bereich des Betriebsgeländes des während des Abschiebens von Abraum auf die Halde. Ausgehend von den Messergebnissen wurden die an der Wohnbebauung am Schieferweg zukünftig zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen prognostiziert. Die Ergebnisse der Prognoseberechnungen für die Erschütterungsimmissionen wurden gemäß der DIN 4150, Teil 2 für Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden und DIN 4150, Teil 3 für Gebäudeschäden beurteilt. Sekundäre Luftschalimmissionen wurden gemäß den Anforderungen der TA Lärm an Innenraumpegel beurteilt. Die Ergebnisse der Prognoseberechnungen zeigen deutliche Einhaltungen an die Anforderungen der DIN 4150, Teil 2 für Wohngebiete (WR /WA) für Gebäude mit Betonung/oder Holzdecken mit Eigenfrequenzen von 8 bis 80 Hz. Ebenso werden die Anforderungen der TA Lärm an Innenraumpegel sowohl den Beurteilungspegel zum Mittelungspegel als auch für kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) deutlich eingehalten. Gebäudeschäden durch Erschütterungen aus dem Abwurf von Abraum auf die Halde sind gemäß der DIN 4150, Teil 3 auszuschließen.“

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweis: Die Erschütterungstechnische Untersuchung sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(4.4) Wasserverschmutzung:

Die Fa. Magog Schieferguben GmbH und Co. Kg ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen chemische Analysen des Grundwassers durch die BR Düsseldorf durchführen zu lassen. Zudem wurde unterhalb der Schieferhalde über Jahrzehnte das Wasser vom LANUV Lippstadt kontrolliert. Es konnten hier keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Die zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist das Dez. 62 der Bezirksregierung Arnsberg.

Gestützt wird dieses durch die Rücknahme der Altlastenverdachtsflächen, welche aus Luftbildaufnahmen als undefinierte Aufschüttung in das Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises aufgenommen wurden. Gerade diese Prüfnachweise, sowie eine Analyse der Inhaltsstoffe des Fredeburger Schiefers durch das „Forschungsinstitut für vulkanische Baustoffe GmbH Neuwied“, als auch der Inhalt des vorhandenen Abfallbetriebsplan (Bestandteil des Hauptbetriebsplans), der Tatsache, dass keine schadstoffhaltigen Betriebsmittel eingesetzt werden, führte dazu, dass die Altlastenverdachtsflächen aus dem Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises entfernt wurden und dort derzeit keine Eintragungen mehr vorhanden sind.

(4.5) Landschaftsveränderung / Landschaftsbild:

Grundsätzlich gehört im Fredeburger Sauerland diese Schieferhalde zur Kulturlandschaft. Der Eindruck der Verschandelung der Landschaft ist subjektiv. Durch die Begrünung der Halde und eine Reduzierung um ca. 5 m kommt es zu einer harmonischeren Eingliederung der Schieferhalde in die Naturlandschaft und letzteres erfährt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Erscheinungsbild. Dies wird im nachfolgenden Bild deutlich.



Visualisierung Endzustand

(4.6) Wertminderung:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der Kauf der Grundstücke Schieferweg durch die jetzigen Eigentümer oder deren Vorgänger durchgeführt wurde, als

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

die Schiefergrube Magog schon mehrere Jahre existent und auch bauleitplanerisch gesichert war. Alle Erweiterungen des Gewerbebetriebes bis zum heutigen Zeitpunkt genießen eine rechtskräftige Baugenehmigung und stimmen demzufolge mit dem derzeitigen Bauplanungsrecht überein. Insbesondere die aufgestellten Gutachten zu Lärm, Immissionen, Umwelt und Artenschutz führen zu der Erkenntnis, dass der Einfluss auf den Wert des Grundstücks nicht gegeben ist. Die Bodenrichtwertkarte des Hochsauerlandkreises sieht bei der Angabe der Bodenrichtwerte keinen Wertunterschied zwischen den direkt an der Schieferhalde gelegenen Grundstücken und Grundstücken, die sich in mehreren hundert Metern Entfernung befinden.

Der Endzustand der Halde mit dem vorgelagerten Streifen an hochstämmigen Bäumen und insbesondere der festgesetzten Begrünung der Halde führt zu einem Erscheinungsbild, welches sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügt und zu einer Verbesserung desselben führt. Die beigebrachten Gutachten zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung ergaben nicht nur, dass der Schutz der Wohnbevölkerung in unmittelbarer Nähe zum Industriebetrieb in vollem Umfang gewährleistet ist, sondern auch, dass ein weiteres Heranrücken der Halde an die Bebauung des Allgemeinen Wohngebietes nach derzeitiger Rechtslage ausgeschlossen ist. Dies führt zu einem rechtssicheren Endzustand und demzufolge auch zu der wertermittlerischen Sicherheit, dass keine wertmindernden Faktoren in der Zukunft auftreten werden. Auch in Hinblick auf die Besonnungsverhältnisse einiger Grundstücke ergibt sich keine Veränderung durch die Planungsabsicht. Auch der Schattenwurf der im Nordosten gelegenen Halde wird sich durch die Erweiterung nicht signifikant verändern. Der derzeit vorhandene Bewuchs, dessen Erhalt gefordert und im Bebauungsplan in anderer Form auch festgeschrieben wird, sorgt derzeit für eine geringfügige Abschattung der Grundstücke in den frühen Morgenstunden.

Fazit: Die Umsetzung der Planungsabsicht führt, unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, zu keiner Wertminderung der anliegenden Baugrundstücke, bis auf die ohnehin zu duldenen Einflüsse, welche unwesentlich sind oder durch eine ortsübliche Nutzung verursacht werden, die nicht anders verhindert werden können. Als Beispiele zu nennen wären hier: Rettungswagensirenen, Instandsetzungsarbeiten Straße oder allgemeine Lieferverkehre usw.

(4.7) Atemwegserkrankungen durch Feinstaub:

Es wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG eine Staubimmissionsprognose bei dem Sachverständigenbüro PEUTZ zur Bauleitplanung „Schiefergrube Magog“ in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 05.12.2025 wie folgt zusammengefasst:

„Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens war eine Staubimmissionsprognose gemäß der TA-Luft zur Ermittlung der zu erwartenden Staubimmission (Feinstaub PM (25) und PM (10) sowie Staubdeposition) in der Nachbarschaft durchzuführen. Bestehende Genehmigungen für den Betrieb des Werks zur Produktverarbeitung bleiben hierbei unberührt.

Die Staubemissionen wurden gemäß der VDI 3790 Blatt 3 und Blatt 4 sowie gemäß der LUBW-Arbeitshilfe „Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube“ berechnet.

Die Ermittlung der Abgasemissionen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Maschinen erfolgte gemäß TREMOD-MM und der LKW-Fahrten gemäß HBFEA 4.2.

Die so ermittelten Emissionen wurden in einem ersten Schritt mit den Bagatellmassenströmen der TA-Luft verglichen. Diese liegen über den zulässigen Bagatellmassenströmen, sodass im nächsten Schritt eine Immissionsberechnung erfolgte.

Die ermittelten Immissionswerte wurden mit den Irrelevanzkriterien der TA-Luft (3 % vom jeweiligen Grenzwert) verglichen und beurteilt. Die Ergebnisse der

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Immissionsberechnungen zeigen für Feinstaub PM (25), Feinstaub PM (10) und Staubdepositionen eine deutliche Einhaltung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums. Eine Ermittlung der Gesamtbelastung mit den Grenzwerten zum jeweiligen Jahresmittelwert war daher nicht erforderlich.“

Da die Ergebnisse der Immissionsberechnungen eine deutliche Einhaltung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums zeigen, kann eine Atemwegserkrankung durch Feinstaub ausgeschlossen werden.

Hinweis: Die Staubimmissionsprognose sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(4.8) Lärmbedingte Erkrankungen und Psychische Belastung:

Geräuschimmissionen, die relevant zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beitragen könnten, sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind in der Regel keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten. Das Schalltechnische Gutachten des Sachverständigen Dräger schränkt die Zeiten und Häufigkeiten des Abkippens auf den Tageszeitraum von 7:00 Uhr und 20:00 Uhr und max. 16-mal ein, um eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner auszuschließen.

(4.9) Verlässlichkeit der städtebaulichen Planungen:

Die Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Schmallingenberg sind ausschließlich behördenverbindlich und nicht allgemeinverbindlich. Für den Bürger erwächst kein Anspruch auf die in der Stellungnahme angesprochene Schutzzone. Durch die angefertigten Gutachten, wie Schallschutz, Staubimmissionen, Erschütterungstechnische Untersuchung, Standsicherheitsnachweise, Artenschutzbeitrag sowie Umweltbericht bleibt der Schutz der Anwohner vollumfänglich erhalten.

(4.10) Infrastrukturbelastung:

Die innerhalb des Plangebietes gelegene Erschließungsstraße ist als Mischverkehrsfläche festgesetzt. Eigentümer der Straße und Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Schmallingenberg. Eine Aussage, warum der Ausbau wie im Bebauungsplan dargestellt nicht umgesetzt wurde, konnte von Seiten der Stadt Schmallingenberg nicht getroffen werden. Grundsätzlich wäre ein ausgebaute Fahrbahnbreite von 5,50 m mit beidseitiger Bankette wünschenswert. Der derzeitige Ausbau abgesehen von der Breite ist in einem befriedigenden Zustand und zeigt keine großartigen Verwerfungen, bzw. Setzungen. Probleme bezüglich der Straßenbreite sind bei der Stadt Schmallingenberg auch nicht bekannt. Ein Ausbau der Straße ist in den nächsten 5 Jahren von Seiten der Stadt nicht vorgesehen. Der Ausbau der Erschließungsstraße ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Vorsorglich soll eine Mischverkehrsfläche mit einer durchgängigen Breite von mind. 8,50 m im Bebauungsplan festgesetzt werden, um eine spätere Ausbauplanung zu ermöglichen.

Die gesamte Produktionsmenge beläuft sich im Jahr auf 100.000 m² welches einem Gewicht von 130 t entspricht. Monatlich beläuft sich die Produktion demnach auf ca. 11 t. Die Ladekapazität eines LKW beläuft sich auf 25 t. Dies bedeutet rein rechnerische max. 1 LKW alle 2 Monate. Die Erhöhung des Verkehrs ist somit als vernachlässigbar zu bezeichnen.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wie im Schalltechnischen Bericht Nr. 23-12 im Kapitel 8.3 dokumentiert, ist keine im Sinne der TA Lärm wesentliche Erhöhung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch das Vorhaben zu erwarten.

Bei der Betrachtung nach TA Lärm Nr. 7.4 wird der Einfluss auf den Verkehrslärm auf Straßen in einem Radius von 500 m um die Betriebsein- und -ausfahrt berücksichtigt. Entsprechend der Tabelle 19 des Berichtes Nr. 23-12 resultieren für den vom gesamten Betrieb Magog nach der Erweiterung verursachten Verkehrsanteil im hier maßgeblichen Jahresmittel 3,6 Fahrten (Summe aus An- und Abfahrten) je Stunde, von denen 1 Fahrt durch LKW erfolgt. Für die Nachtzeit ergeben sich 2,1 Fahrten je Stunde, ohne LKW-Fahrten. Auch außerhalb des 500 m-Radius gilt, dass ein solcher Verkehrsanteil innerorts an straßennahen Gebäuden (Mindestabstand zur Straßenmitte etwa 7,5 m) keinen wesentlichen Beitrag zu Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV für Wohngebiete und damit zu wesentlichen Beeinträchtigungen leisten kann. Spätestens ab der Einmündung der Straße „Zur Hemmeske“ in die Straße „Wehrscheid“ - B 511 kann außerdem von einer vollständigen Vermischung mit dem übrigen Verkehr ausgegangen werden.

Die genannten Verkehrszahlen beinhalten die bereits vorhandenen Beiträge der Bestandsnutzung. Auf das Erweiterungsvorhaben entfällt nur ein Teil dieser Mengen.

(4.11) Tourismus:

Ein Einfluss der bergbaulichen Tätigkeit auf den Tourismus ist nicht zu erkennen. Vielmehr ist die Schieferhalde der Schiefergrube Magog ein markantes Landschaftsmerkmal, das auch spontan von Besuchern aufgesucht wird. Dies wird durch das benachbarte WESTFÄLISCHE SCHIEFERBERGBAU- UND HEIMATMUSEUM in Holthausen deutlich.

(4.12) Starkregenereignisse:

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasser- noch in einem Heilquellenschutzgebiet.

Der Planbereich befindet sich auch nicht in einem nach § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet; auch dauerhaft wasserführende Oberflächengewässer befinden sich nicht im Planbereich.

Die Hochwassergefahrenkarte NRW stellt für das Plangebiet keine potentiell gefährdeten Flächen dar.

Eine potentielle Gefährdung durch anfallendes Oberflächenwasser ist lt. Starkregen Gefahrenkarte NRW nicht zu erwarten.

Ein Abrutschen der Schieferhalde ist auf Grund des spezifischen Gewichtes des Schiefermaterials und der natürlich entstehenden Verzahnung der Steinstruktur nicht zu erwarten. Großflächige Rutschungen sind nach mündlicher Aussage der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert weltweit nicht bekannt.

Nach dem Abkippvorgang kann es punktuell zu Nachrutschungen kommen, danach kommt das abgekippte Material sehr schnell zur Ruhe. Hierzu wurden noch weitere Immissionsmessungen durchgeführt, die nach 6 Stunden nach dem Abkippen keinerlei Bewegung des Materials festgestellt haben. Hierzu wurde entlang der Unterkante der Halde ein Graben mit einem Wall festgesetzt, der gerade diese vereinzelt Rutschungen auffangen wird.

Die Herstellung der Aufschüttung bedarf darüber hinaus einer Baugenehmigung, in welcher die notwendigen geotechnischen Nachweise objektbezogen bewertet und geführt werden müssen.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um jegliche Gefährdung auszuschließen, wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co.KG eine Standsicherheitsuntersuchung der Schieferhalden der Firma Magog bei der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau (Institut für Geotechnik) in Freiburg im Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 22.10.2025 liegt diese Untersuchung vor und schließt mit dem Ergebnis:

„Alle Rechenfälle weisen eine ausreichende Standsicherheit für die Halde nach. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass unter konservativer Annahme und maximaler Verkehrslast ein FOS von ca. 1,8 vorliegt und die Halde damit als langfristig standsicher angesehen werden kann.“

Hinweis: Die Standsicherheitsuntersuchung wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(4.13) Bad Status + Kurgebiet:

Entsprechend TA Lärm 6.6 ergibt sich die Art der für die zulässigen Pegelhöhen bestimmenden Gebietsnutzung aus den Bebauungsplanfestlegungen. Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich hier auf Flächen, deren Nutzung im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt ist. Sondergebiete „Kurgebiet“ beziehungsweise entsprechende planungsrechtlich festgesetzte Gebietsnutzungen sind nach Auskunft der Stadt Schmalleben im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Eine Abstimmung mit der BR Arnsberg über die Kurgebietsgrenze, welche derzeit unmittelbar entlang der Grenze des Industriegebietes verläuft, aber zukünftig das Industriegebiet durchkreuzen würde, hat mittlerweile stattgefunden. Grundsätzlich ist ein Industriegebiet innerhalb eines Kurgebietes nicht zulässig. Hierzu muss die Kurgebietsgrenze auf die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ verlegt werden. Dies ist ein eigenes Verfahren, welches außerhalb des Bauleitplanverfahrens von der BR Arnsberg betrieben wird. Laut Verwaltung der Stadt Schmalleben soll die entsprechende Verwaltungsvorlage hierzu zeitnah den einzelnen politischen Gremien vorgelegt werden, um nach positivem Beschluss den Antrag auf Änderung der Kurgebietsgrenze bei der BR Arnsberg stellen zu können.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Privatperson 4:

(5.1) Luft und Gesundheit:

Staub- und Feinstaubimmissionen, welche die TA Staub Grenzwerte überschreiten, sind nicht zu erwarten. Hierzu wurde eine Stellungnahme der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert eingeholt, welche zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ kommt:

„Bezugnehmend auf unser Telefonat, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen. Ich habe im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit zahlreiche Schiefergruben sowie zugehörige Produktionsstätten in Europa und den USA besichtigt. Dabei konnte ich nirgends eine Staubbelastung der umliegenden Siedlungen und oder einzelnen Häuser feststellen, die zu deren Verschmutzung führten. Sicher kommt es beim Abbau sowie der Produktion zu Staubeentwicklungen. Dieser Staub tritt aber sehr punktuell auf und da sie untertägig abbauen, kommt es hier zu keiner übertägigen Staubeimmission. Die Fertigung von z. B. Dachschiefer erfolgt im „nassen Verfahren“, d. h. die Schieferblöcke befinden sich im mindestens feuchten Zustand und das Sägen erfolgt mit Unterstützung von Wasser, so dass auch hier keine wesentliche Staubeentwicklung feststellbar ist. Hierzu muss erwähnt werden, dass Ihre Dachschieferproduktion hochmodern und für einen Schieferbetrieb außergewöhnlich sauber vonstattengeht.

Das Verkippen von Schiefer auf der Halde mag mit einer punktuellen Staubeentwicklung beim Verkippen verbunden sein und viele Schieferblöcke haben partiell einen Staubbelaag. Jedoch weiß jeder, der mit Schiefer arbeitet, dass dieser Staub auch in trockenen Wetterperioden nicht lose, sondern eher „schmierig“ ist. Bei einer Schieferhalde handelt es sich um eine Aufschüttung mit sehr viel Zwischenraum. Staub auf der Oberfläche der Halde kann bei Regenereignissen abgewaschen und nach unten transportiert werden, wo er sich ablagert. Auch hier sehe ich keine Staubeentwicklung, die die Gebäude am Schieferweg verschmutzen könnten, zumal sich zwischen Halde und Gebäuden noch Bäume und Büsche befinden, denen man einen gewissen Filtereffekt unterstellen könnte.“

Gestützt wird dieses durch die Aussage der Unteren Umweltbehörde -Immissionsschutz. Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden in einem Ortstermin unter Beteiligung der entsprechenden Behördenmitarbeiter mehrere exemplarische Abkippvorgänge durchgeführt. Es konnten keine signifikanten Staubeentwicklungen festgestellt werden, sodass die Untere Umweltbehörde Fachbereich Immissionsschutz zum Thema Staub auch nicht den Bedarf zur Abgabe einer Stellungnahme sieht.

Darüber hinaus wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG eine Staubeimmissionsprognose bei dem Sachverständigenbüro PEUTZ zur Bauleitplanung „Schiefergrube Magog“ in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 05.12.2025 wie folgt zusammengefasst:

„Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens war eine Staubeimmissionsprognose gemäß der TA-Luft zur Ermittlung der zu erwartenden Staubeimmission (Feinstaub PM (25) und PM (10) sowie Staube deposition) in der Nachbarschaft durchzuführen. Bestehende Genehmigungen für den Betrieb des Werks zur Produktverarbeitung bleiben hierbei unberührt.

Die Staubeimmissionen wurden gemäß der VDI 3790 Blatt 3 und Blatt 4 sowie gemäß der LUBW-Arbeitshilfe „Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube“ berechnet.

Die Ermittlung der Abgasemissionen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Maschinen erfolgte gemäß TREMOD-MM und der LKW-Fahrten gemäß HBFEA 4.2.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die so ermittelten Emissionen wurden in einem ersten Schritt mit den Bagatellmassenströmen der TA-Luft verglichen. Diese liegen über den zulässigen Bagatellmassenströmen, sodass im nächsten Schritt eine Immissionsberechnung erfolgte.

Die ermittelten Immissionswerte wurden mit den Irrelevanzkriterien der TA-Luft (3 % vom jeweiligen Grenzwert) verglichen und beurteilt. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen für Feinstaub PM (25), Feinstaub PM (10) und Staubdepositionen eine deutliche Einhaltung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums.

Eine Ermittlung der Gesamtbelastung mit den Grenzwerten zum jeweiligen Jahresmittelwert war daher nicht erforderlich.“

Hinweis: Die Staubimmissionsprognose sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

Gefährdende Stoffe:

Innerhalb der bestehenden Betriebsgenehmigung ist der Umgang mit den Produktionsstoffen geregelt. Selbstverständlich sind und werden alle vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den eingesetzten Stoffen eingehalten, sodass jegliche Gefährdung dritter ausgeschlossen ist.

(5.2) Lärmbelästigung:

Die in der Schallimmissionsprognose beurteilte Planung sieht kein Abkippen in der Zeit vor 7:00 Uhr und nach 20:00 Uhr vor. Dies ist auch Teil der Lärmschutzmaßnahmen nach Kapitel 9 des Berichts 23-12.

Der Zeitraum für das Abkippen des Schieferabraums wird grundsätzlich auf werktags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgesetzt. An max. 20 Tagen pro Jahr dürfen die Schüttungen bis 17:00 Uhr durchgeführt werden. Verweis auf den Umweltbericht. Die bestehenden und zur Pflanzung festgesetzten Bäume und Gehölze bilden einen Lärmschutzwall.

Ein Abrutschen von Gesteinsblöcken wirkt der Graben-Wall entgegen. Dieser fängt herabfallende Gesteinsbrocken ab.

(5.3) Festigkeit und Statik der Schieferhalde:

Ein Abrutschen der Schieferhalde ist auf Grund des spezifischen Gewichtes des Schiefermaterials und der natürlich entstehenden Verzahnung der Steinstruktur nicht zu erwarten. Großflächige Rutschungen sind nach mündlicher Aussage der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert weltweit nicht bekannt.

Nach dem Abkippvorgang kann es punktuell zu Nachrutschungen kommen, danach kommt das abgekippte Material sehr schnell zur Ruhe. Hierzu wurden noch weitere Immissionsmessungen durchgeführt, die nach 6 Stunden nach dem Abkippen keinerlei Bewegung des Materials festgestellt haben. Hierzu wurde entlang der Unterkante der Halden ein Graben mit einem Wall festgesetzt, der gerade diese vereinzelt Rutschungen auffangen wird.

Die Herstellung der Aufschüttung bedarf darüber hinaus einer Baugenehmigung, in welcher die notwendigen geotechnischen Nachweise objektbezogen bewertet und geführt werden müssen.

Nach der Begründung der fertiggestellten Halde verhält es sich wie mit jeder anderen Böschung auch, sodass durch das entstehende Wurzelwerk einen unwahrscheinlichen Abrutschvorgang gänzlich verhindert.

Um jegliche Gefährdung auszuschließen, wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co.KG eine Standsicherheitsuntersuchung der Schieferhalden der Firma Magog bei der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau (Institut für Geotechnik) in Freiburg im Auftrag gegeben.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit Datum vom 22.10.2025 liegt diese Untersuchung vor und schließt mit dem Ergebnis:

„Alle Rechenfälle weisen eine ausreichende Standsicherheit für die Halde nach. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass unter konservativer Annahme und maximaler Verkehrslast ein FOS von ca. 1,8 vorliegt und die Halde damit als langfristig standsicher angesehen werden kann.“

Hinweis: Die Standsicherheitsuntersuchung wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

Hinweis: Bei der Höhe des Gebäudes scheint eine Verwechslung der Privatperson vorzuliegen. Es wurde immer kommuniziert, dass die Gebäudehöhe 12 m betragen soll und die Spitze der Halde um etwa 5 m abgetragen wird. Für die Gebäude bedarf es einer Baugenehmigung, deren Kontrolle durch die Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen wird.

(5.4) Schutzfunktion des Waldes:

Die Festsetzung im Bebauungsplan sagt nicht abholzen und wiederanpflanzen, sondern Erhalt und Herbeiführung eines Hochbaumbestandes. Damit bleibt der bestehende Hochwaldstreifen, soweit wie möglich erhalten und wird sinnvoll ergänzt. Bezüglich der Tierarten wird auf das Artenschutzgutachten und den Umweltbericht verwiesen.

(5.5) Wirtschaftlichkeit und Zeitplan:

Die Bauleitplanung verfolgt sowohl das kurzfristige Ziel zur Schaffung der Produktionsfläche in Teilen, aber auch langfristig dem Ziel der Erweiterung gerecht zu werden. Der lange Zeitraum ist den Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lärm zum Schutz der Anwohner geschuldet.

(5.6) Produktionsstandorte:

Schieferproduktion findet unter Tage und in den Produktionshallen statt. Nach Einstellung des Schieferabbaus ist die Fa. Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG zum Verfüllen der Stollen verpflichtet.

(5.7) Kurgebiet:

Entsprechend TA Lärm 6.6 ergibt sich die Art der für die zulässigen Pegelhöhen bestimmenden Gebietsnutzung aus den Bebauungsplanfestlegungen. Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich hier auf Flächen, deren Nutzung im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt ist. Sondergebiete „Kurgebiet“ beziehungsweise entsprechende planungsrechtlich festgesetzte Gebietsnutzungen sind nach Auskunft der Stadt Schmalleberg im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Eine Abstimmung mit der BR Arnsberg über die Kurgebietsgrenze, welche derzeit unmittelbar an der Grenze des Industriegebietes verläuft, aber zukünftig das Industriegebiet durchkreuzen würde, hat mittlerweile stattgefunden. Grundsätzlich ist ein Industriegebiet innerhalb eines Kurgebietes nicht zulässig. Hierzu muss die Kurgebietsgrenze auf die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ verlegt werden. Dies ist ein eigenes Verfahren, welches außerhalb des Bauleitplanverfahrens von der BR Arnsberg betrieben wird. Laut Verwaltung der Stadt Schmalleberg soll die entsprechende Verwaltungsvorlage hierzu zeitnah den einzelnen politischen Gremien vorgelegt werden, um nach positivem

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschluss den Antrag auf Änderung der Kurgebietsgrenze bei der BR Arnsberg stellen zu können.

(5.8) Wertminderung:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der Kauf der Grundstücke Schieferweg durch die jetzigen Eigentümer oder deren Vorgänger durchgeführt wurde, als die Schiefergrube Magog schon mehrere Jahre existent und auch bauleitplanerisch gesichert war. Alle Erweiterungen des Gewerbebetriebes bis zum heutigen Zeitpunkt genießen eine rechtskräftige Baugenehmigung und stimmen demzufolge mit dem derzeitigen Bauplanungsrecht überein. Insbesondere die aufgestellten Gutachten zu Lärm, Immissionen, Umwelt und Artenschutz führen zu der Erkenntnis, dass der Einfluss auf den Wert des Grundstücks nicht gegeben ist. Die Bodenrichtwertkarte des Hochsauerlandkreises sieht bei der Angabe der Bodenrichtwerte keinen Wertunterschied zwischen den direkt an der Schieferhalde gelegenen Grundstücken und Grundstücken, die sich in mehreren hundert Metern Entfernung befinden.

Der Endzustand der Halde mit dem vorgelagerten Streifen an hochstämmigen Bäumen und insbesondere der festgesetzten Begrünung der Halde führt zu einem Erscheinungsbild, welches sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügt und zu einer Verbesserung desselben führt. Die beigebrachten Gutachten zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung ergaben nicht nur, dass der Schutz der Wohnbevölkerung in unmittelbarer Nähe zum Industriebetrieb in vollem Umfang gewährleistet ist, sondern auch, dass ein weiteres Heranrücken der Halde an die Bebauung des Allgemeinen Wohngebietes nach derzeitiger Rechtslage ausgeschlossen ist. Dies führt zu einem rechts sicheren Endzustand und demzufolge auch zu der wertermittlerischen Sicherheit, dass keine wertmindernden Faktoren in der Zukunft auftreten werden. Auch in Hinblick auf die Besonnungsverhältnisse einiger Grundstücke ergibt sich keine Veränderung durch die Planungsabsicht. Auch der Schattenwurf der im Nordosten gelegenen Halde wird sich durch die Erweiterung nicht signifikant verändern. Der derzeit vorhandene Bewuchs, dessen Erhalt gefordert und im Bebauungsplan in anderer Form auch festgeschrieben wird, sorgt derzeit für eine geringfügige Abschattung der Grundstücke in den frühen Morgenstunden.

Fazit: Die Umsetzung der Planungsabsicht führt, unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, zu keiner Wertminderung der anliegenden Baugrundstücke, bis auf die ohnehin zu duldenen Einflüsse, welche unwesentlich sind oder durch eine ortsübliche Nutzung verursacht werden, die nicht anders verhindert werden können. Als Beispiele zu nennen wären hier: Rettungswagensirenen, Instandsetzungsarbeiten Straße oder allgemeine Lieferverkehre usw.

(5.9) Sackgasse zwischen Haus-Nr. 34 und 36:

Der angesprochene Weg befindet sich im Eigentum der Stadt Schmalleberg und ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Eine Nutzung als Durchfahrtsstraße ist insofern nicht möglich, da sich dahinter eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befinden soll. Allenfalls zur Schaffung und zur Pflege dieser Fläche und des vorgesehenen Waldstreifens kann dieser Weg in Anspruch genommen werden.

(5.10) Zuständigkeit:

Im Rahmen des 2-stufigen Bauleitplanverfahrens haben Sie zweimal die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme incl. ihrer Einwände. Diese müssen ordnungsgemäß abgewogen werden und bedürfen jedes Mal der Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Schmalleberg.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Privatperson 5:

(6.1) Staub- und Feinstaubimmissionen:

Staub- und Feinstaubimmissionen, welche die TA Staub Grenzwerte überschreiten, sind nicht zu erwarten. Hierzu wurde eine Stellungnahme der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert eingeholt, welche zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ kommt:

„Bezugnehmend auf unser Telefonat, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen. Ich habe im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit zahlreiche Schiefergruben sowie zugehörige Produktionsstätten in Europa und den USA besichtigt. Dabei konnte ich nirgends eine Staubbelastung der umliegenden Siedlungen und oder einzelnen Häuser feststellen, die zu deren Verschmutzung führten. Sicher kommt es beim Abbau sowie der Produktion zu Staubeentwicklungen. Dieser Staub tritt aber sehr punktuell auf und da Sie untertägig abbauen, kommt es hier zu keiner übertägigen Staubeimmission. Die Fertigung von z. B. Dachschiefer erfolgt im „nassen Verfahren“, d. h. die Schieferblöcke befinden sich im mindestens feuchten Zustand und das Sägen erfolgt mit Unterstützung von Wasser, so dass auch hier keine wesentliche Staubeentwicklung feststellbar ist. Hierzu muss erwähnt werden, dass Ihre Dachschieferproduktion hochmodern und für einen Schieferbetrieb außergewöhnlich sauber vonstattengeht.

Das Verkippen von Schiefer auf der Halde mag mit einer punktuellen Staubeentwicklung beim Verkippen verbunden sein und viele Schieferblöcke haben partiell einen Staubbelaag. Jedoch weiß jeder, der mit Schiefer arbeitet, dass dieser Staub auch in trockenen Wetterperioden nicht lose, sondern eher „schmierig“ ist. Bei einer Schieferhalde handelt es sich um eine Aufschüttung mit sehr viel Zwischenraum. Staub auf der Oberfläche der Halde kann bei Regenereignissen abgewaschen und nach unten transportiert werden, wo er sich ablagert. Auch hier sehe ich keine Staubeentwicklung, die die Gebäude am Schieferweg verschmutzen könnten, zumal sich zwischen Halde und Gebäuden noch Bäume und Büsche befinden, denen man einen gewissen Filtereffekt unterstellen könnte.“

Gestützt wird dieses durch die Aussage der Unteren Umweltbehörde -Immissionsschutz. Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden in einem Ortstermin unter Beteiligung der entsprechenden Behördenmitarbeiter mehrere exemplarische Abkippvorgänge durchgeführt. Es konnten keine signifikanten Staubeentwicklungen festgestellt werden, sodass die Untere Umweltbehörde Fachbereich Immissionsschutz zum Thema Staub auch nicht den Bedarf zur Abgabe einer Stellungnahme sieht.

Darüber hinaus wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG eine Staubeimmissionsprognose bei dem Sachverständigenbüro PEUTZ zur Bauleitplanung „Schiefergrube Magog“ in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 05.12.2025 wie folgt zusammengefasst:

„Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens war eine Staubeimmissionsprognose gemäß der TA-Luft zur Ermittlung der zu erwartenden Staubeimmission (Feinstaub PM (25) und PM (10) sowie Staube deposition) in der Nachbarschaft durchzuführen. Bestehende Genehmigungen für den Betrieb des Werks zur Produktverarbeitung bleiben hierbei unberührt.

Die Staubeimmissionen wurden gemäß der VDI 3790 Blatt 3 und Blatt 4 sowie gemäß der LUBW-Arbeitshilfe „Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube“ berechnet.

Die Ermittlung der Abgasemissionen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Maschinen erfolgte gemäß TREMOD-MM und der LKW-Fahrten gemäß HBFEA 4.2.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die so ermittelten Emissionen wurden in einem ersten Schritt mit den Bagatellmassenströmen der TA-Luft verglichen. Diese liegen über den zulässigen Bagatellmassenströmen, sodass im nächsten Schritt eine Immissionsberechnung erfolgte. Die ermittelten Immissionswerte wurden mit den Irrelevanzkriterien der TA-Luft (3 % vom jeweiligen Grenzwert) verglichen und beurteilt. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen für Feinstaub PM (25), Feinstaub PM (10) und Staubdepositionen eine deutliche Einhaltung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums. Eine Ermittlung der Gesamtbelastung mit den Grenzwerten zum jeweiligen Jahresmittelwert war daher nicht erforderlich.“

Hinweis: Die Staubimmissionsprognose sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(6.2) Zur Lärmbelästigung:

Geräuschimmissionen, die relevant zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der Orientierungswerte aus DIN 18005 Beiblatt 1 in gleicher Höhe beitragen könnten, sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind in der Regel keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten. Bei Einhaltung der Orientierungswerte gilt entsprechend DIN 18005 Beiblatt 1 die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen als erfüllt.

(6.3) Umweltschutz:

Verweis auf den Umweltbericht und auf das Artenschutzprüfprotokoll, woraus hervorgeht, dass alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt wurden und ermittelte Eingriffe ausgeglichen werden.

(6.4) Starkregen:

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasser- noch in einem Heilquellenschutzgebiet.

Der Planbereich befindet sich auch nicht in einem nach § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet; auch dauerhaft wasserführende Oberflächengewässer befinden sich nicht im Planbereich.

Die Hochwassergefahrenkarte NRW stellt für das Plangebiet keine potentiell gefährdeten Flächen dar.

Eine potentielle Gefährdung durch anfallendes Oberflächenwasser ist lt. Starkregengefahrenkarte NRW nicht zu erwarten. Das Thema Oberflächenentwässerung wird darüber hinaus objektbezogen im Rahmen der notwendigen Baugenehmigung behandelt.

(6.5) Wertminderung:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der Kauf der Grundstücke Schieferweg durch die jetzigen Eigentümer oder deren Vorgänger durchgeführt wurde, als die Schiefergrube Magog schon mehrere Jahre existent und auch bauleitplanerisch gesichert war. Alle Erweiterungen des Gewerbebetriebes bis zum heutigen Zeitpunkt genießen eine rechtskräftige Baugenehmigung und stimmen demzufolge mit dem derzeitigen Bauplanungsrecht überein. Insbesondere die aufgestellten Gutachten zu Lärm, Immissionen, Umwelt und Artenschutz führen zu der Erkenntnis, dass der Einfluss auf den Wert des Grundstücks nicht gegeben ist. Die Bodenrichtwertkarte des Hochsauerlandkreises sieht bei der Angabe der Bodenrichtwerte keinen Wertunterschied zwischen den direkt an der Schieferhalde gelegenen

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Grundstücken und Grundstücken, die sich in mehreren hundert Metern Entfernung befinden.

Der Endzustand der Halde mit dem vorgelagerten Streifen an hochstämmigen Bäumen und insbesondere der festgesetzten Begrünung der Halde führt zu einem Erscheinungsbild, welches sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügt und zu einer Verbesserung desselben führt. Die beigebrachten Gutachten zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung ergaben nicht nur, dass der Schutz der Wohnbevölkerung in unmittelbarer Nähe zum Industriebetrieb in vollem Umfang gewährleistet ist, sondern auch, dass ein weiteres Heranrücken der Halde an die Bebauung des Allgemeinen Wohngebietes nach derzeitiger Rechtslage ausgeschlossen ist. Dies führt zu einem rechtssicheren Endzustand und dem zufolge auch zu der wertermittlerischen Sicherheit, dass keine wertmindernden Faktoren in der Zukunft auftreten werden. Auch in Hinblick auf die Besonnungsverhältnisse einiger Grundstücke ergibt sich keine Veränderung durch die Planungsabsicht. Auch der Schattenwurf der im Nordosten gelegenen Halde wird sich durch die Erweiterung nicht signifikant verändern. Der derzeit vorhandene Bewuchs, dessen Erhalt gefordert und im Bebauungsplan in anderer Form auch festgeschrieben wird, sorgt derzeit für eine geringfügige Abschattung der Grundstücke in den frühen Morgenstunden.

Fazit: Die Umsetzung der Planungsabsicht führt, unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, zu keiner Wertminderung der anliegenden Baugrundstücke, bis auf die ohnehin zu duldenen Einflüsse, welche unwesentlich sind oder durch eine ortsübliche Nutzung verursacht werden, die nicht anders verhindert werden können. Als Beispiele zu nennen wären hier: Rettungswagensirenen, Instandsetzungsarbeiten Straße oder allgemeine Lieferverkehre usw.

(6.6) Vibrationen:

Stellungnahme der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert eingeholt, welche zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ kommt:

„Rissbildungen an Gebäuden treten im Zusammenhang mit Bergbau oft mit regionalen Veränderungen der Geländeoberfläche z.B. durch Senkungen des Grundwasserspiegels oder nachgebende Hohlräume (Alttagebau) auf. Beides kann aus meiner Sicht für die Gebäude am Schieferweg ausgeschlossen werden. Die Halde erzeugt natürlich eine Auflast auf den Untergrund, aber dass sie zu Veränderungen der Baugrundstabilität unterhalb der Gebäude führt, kann ich nicht erkennen und gehe auch nicht davon aus.“

Hinweis: Weder unterhalb der Gebäude am Schieferweg noch unterhalb des Erweiterungsareals befinden sich Stollen, sodass dass Einstürzen derselbigen an der Stelle ausgeschlossen ist. Sprengungen finden unverändert ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Betriebsgenehmigung unter Tage statt.

Zudem wurde von dem Sachverständigenbüro „PEUTZ“ eine Erschütterungstechnische Untersuchung und sekundäre Luftschallimmissionen an der Wohnbebauung am Schieferweg erstellt. Diese kommen zu folgendem Ergebnis:

„Hierzu erfolgten am 09.02.2026 Erschütterungsmessungen im Bereich des Betriebsgeländes des während des Abschiebens von Abraum auf die Halde. Ausgehend von den Messergebnissen wurden die an der Wohnbebauung am Schieferweg zukünftig zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen prognostiziert. Die Ergebnisse der Prognoseberechnungen für die Erschütterungsimmissionen wurden gemäß der DIN 4150, Teil 2 für Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden und DIN 4150, Teil 3 für Gebäudeschäden beurteilt. Sekundäre Luftschallimmissionen wurden gemäß den Anforderungen der TA Lärm an Innenraumpegel

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

beurteilt. Die Ergebnisse der Prognoseberechnungen zeigen deutliche Einhaltung an die Anforderungen der DIN 4150, Teil 2 für Wohngebiete (WR /WA) für Gebäude mit Betonung/oder Holzdecken mit Eigenfrequenzen von 8 bis 80 Hz. Ebenso werden die Anforderungen der TA Lärm an Innenraumpegel sowohl den Beurteilungspegel zum Mittelungspegel als auch für kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) deutlich eingehalten. Gebäudeschäden durch Erschütterungen aus dem Abwurf von Abraum auf die Halde sind gemäß der DIN 4150, Teil 3 auszuschließen.“

Hinweis: Die Erschütterungstechnische Untersuchung sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(6.7) Alternative Flächen- und Strukturkonzepte:

Der Investor hat, entgegen der Behauptung, auf der Suche nach Alternativflächen umfangreiche Analysen durchgeführt. Alle vermeintlich in Betracht kommenden umliegenden Flächen sind entweder für eine Entwicklung topografisch ungeeignet oder sie sind topografisch ungeeignet und stehen auch eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung oder unterliegen dem Naturschutz (geschützte Biotope).

(6.8) Verkehrsanbindung:

Die innerhalb des Plangebietes gelegene Erschließungsstraße ist als Mischverkehrsfläche festgesetzt. Eigentümer der Straße und Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Schmallenberg. Eine Aussage, warum der Ausbau wie im Bebauungsplan dargestellt nicht umgesetzt wurde, konnte von Seiten der Stadt Schmallenberg nicht getroffen werden. Grundsätzlich wäre ein ausgebaute Fahrbahnbreite von 5,50 m mit beidseitiger Bankette wünschenswert. Der derzeitige Ausbau abgesehen von der Breite ist in einem befriedigenden Zustand und zeigt keine großartigen Verwerfungen, bzw. Setzungen. Probleme bezüglich der Straßenbreite sind bei der Stadt Schmallenberg auch nicht bekannt. Ein Ausbau der Straße ist in den nächsten 5 Jahren von Seiten der Stadt nicht vorgesehen. Der Ausbau der Erschließungsstraße ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Vorsorglich soll eine Mischverkehrsfläche mit einer durchgängigen Breite von mind. 8,50 m im Bebauungsplan festgesetzt werden, um eine spätere Ausbauplanung zu ermöglichen.

Die gesamte Produktionsmenge beläuft sich im Jahr auf 100.000 m² welches einem Gewicht von 130 t entspricht. Monatlich beläuft sich die Produktion demnach auf ca. 11 t. Die Ladekapazität eines LKW beläuft sich auf 25 t. Dies bedeutet rein rechnerische max. 1 LKW alle 2 Monate. Die Erhöhung des Verkehrs ist somit als vernachlässigbar zu bezeichnen.

Wie im Schalltechnischen Bericht Nr. 23-12 im Kapitel 8.3 dokumentiert, ist keine im Sinne der TA Lärm wesentliche Erhöhung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch das Vorhaben zu erwarten.

Bei der Betrachtung nach TA Lärm Nr. 7.4 wird der Einfluss auf den Verkehrslärm auf Straßen in einem Radius von 500 m um die Betriebsein- und -ausfahrt berücksichtigt. Entsprechend der Tabelle 19 des Berichtes Nr. 23-12 resultieren für den vom gesamten Betrieb Magog nach der Erweiterung verursachten Verkehrsanteil im hier maßgeblichen Jahresmittel 3,6 Fahrten (Summe aus An- und Abfahrten) je Stunde, von denen 1 Fahrt durch LKW erfolgt. Für die Nachtzeit ergeben sich 2,1 Fahrten je Stunde, ohne LKW-Fahrten. Auch außerhalb des 500 m-Radius gilt, dass ein solcher Verkehrsanteil innerorts an straßennahen Gebäuden (Mindestabstand

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

zur Straßenmitte etwa 7,5 m) keinen wesentlichen Beitrag zu Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV für Wohngebiete und damit zu wesentlichen Beeinträchtigungen leisten kann. Spätestens ab der Einmündung der Straße „Zur Hemmeske“ in die Straße „Wehrscheid“ - B 511 kann außerdem von einer vollständigen Vermischung mit dem übrigen Verkehr ausgegangen werden.

Die genannten Verkehrszahlen beinhalten die bereits vorhandenen Beiträge der Bestandsnutzung. Auf das Erweiterungsvorhaben entfällt nur ein Teil dieser Mengen.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Privatperson 6:

(7.1) Lärmbelästigung:

Die in der schalltechnischen Untersuchung angewandten Beurteilungsmaßstäbe legen für die maßgebliche Nachbarschaft in der Nähe des festgesetzten Industriegebietes den ungeminderten Schutzanspruch der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechend der seit der Bebauungsplanaufstellung im Jahr 1983 geltenden Gebietsfestsetzung zugrunde. Der sich aus der damals geltenden TA Lärm 1968 ergebende Schutzanspruch hat sich durch zwischenzeitliche rechtliche Änderungen gegenüber dem in der schalltechnischen Untersuchung angewandten aktuellen Regeln nicht reduziert.

(7.2) Staub- und Feinstaubimmissionen:

Staub- und Feinstaubimmissionen, welche die TA Staub Grenzwerte überschreiten, sind nicht zu erwarten. Hierzu wurde eine Stellungnahme der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert eingeholt, welche zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ kommt:

„Bezugnehmend auf unser Telefonat, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen. Ich habe im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit zahlreiche Schiefergruben sowie zugehörige Produktionsstätten in Europa und den USA besichtigt. Dabei konnte ich nirgends eine Staubbelastung der umliegenden Siedlungen und oder einzelnen Häuser feststellen, die zu deren Verschmutzung führten. Sicher kommt es beim Abbau sowie der Produktion zu Staubentwicklungen. Dieser Staub tritt aber sehr punktuell auf und da Sie untertägig abbauen, kommt es hier zu keiner übertägigen Staubemission. Die Fertigung von z. B. Dachschiefer erfolgt im „nassen Verfahren“, d. h. die Schieferblöcke befinden sich im mindestens feuchten Zustand und das Sägen erfolgt mit Unterstützung von Wasser, so dass auch hier keine wesentliche Staubeentwicklung feststellbar ist. Hierzu muss erwähnt werden, dass Ihre Dachschieferproduktion hochmodern und für einen Schieferbetrieb außergewöhnlich sauber vorstangeht.“

Das Verkippen von Schiefer auf der Halde mag mit einer punktuellen Staubeentwicklung beim Verkippen verbunden sein und viele Schieferblöcke haben partiell einen Staubbelaag. Jedoch weiß jeder, der mit Schiefer arbeitet, dass dieser Staub auch in trockenen Wetterperioden nicht lose, sondern eher „schmierig“ ist. Bei einer Schieferhalde handelt es sich um eine Aufschüttung mit sehr viel Zwischenraum. Staub auf der Oberfläche der Halde kann bei Regenereignissen abgewaschen und nach unten transportiert werden, wo er sich ablagert. Auch hier sehe ich keine Staubeentwicklung, die die Gebäude am Schieferweg verschmutzen könnten, zumal sich zwischen Halde und Gebäuden noch Bäume und Büsche befinden, denen man einen gewissen Filtereffekt unterstellen könnte.“

Gestützt wird dieses durch die Aussage der Unteren Umweltbehörde -Immissionsschutz. Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden in einem Ortstermin unter Beteiligung der entsprechenden Behördenmitarbeiter mehrere exemplarische Abkippvorgänge durchgeführt. Es konnten keine signifikanten Staubeentwicklungen festgestellt werden, sodass die Untere Umweltbehörde Fachbereich Immissionsschutz zum Thema Staub auch nicht den Bedarf zur Abgabe einer Stellungnahme sieht.

Darüber hinaus wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG eine Staubeimmissionsprognose bei dem Sachverständigenbüro PEUTZ zur Bauleitplanung „Schiefergrube Magog“ in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 05.12.2025 wie folgt zusammengefasst:

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens war eine Staubimmissionsprognose gemäß der TA-Luft zur Ermittlung der zu erwartenden Staubimmission (Feinstaub PM (25) und PM (10) sowie Staubdeposition) in der Nachbarschaft durchzuführen. Bestehende Genehmigungen für den Betrieb des Werks zur Produktverarbeitung bleiben hierbei unberührt.

Die Staubemissionen wurden gemäß der VDI 3790 Blatt 3 und Blatt 4 sowie gemäß der LUBW-Arbeitshilfe „Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube“ berechnet.

Die Ermittlung der Abgasemissionen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Maschinen erfolgte gemäß TREMOD-MM und der LKW-Fahrten gemäß HBFEA 4.2.

Die so ermittelten Emissionen wurden in einem ersten Schritt mit den Bagatellmassenströmen der TA-Luft verglichen. Diese liegen über den zulässigen Bagatellmassenströmen, sodass im nächsten Schritt eine Immissionsberechnung erfolgte.

Die ermittelten Immissionswerte wurden mit den Irrelevanzkriterien der TA-Luft (3 % vom jeweiligen Grenzwert) verglichen und beurteilt. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen für Feinstaub PM (25), Feinstaub PM (10) und Staubdepositionen eine deutliche Einhaltung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums.

Eine Ermittlung der Gesamtbelastung mit den Grenzwerten zum jeweiligen Jahresmittelwert war daher nicht erforderlich.“

Hinweis: Die Staubimmissionsprognose sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(7.3) Prägung Landschaftsbild:

Grundsätzlich gehört im Fredeburger Sauerland diese Schieferhalde zur Kulturlandschaft. Der Eindruck der Verschandelung der Landschaft ist subjektiv. Durch die Begrünung der Halde und eine Reduzierung um ca. 5 m kommt es zu einer harmonischeren Eingliederung der Schieferhalde in die Naturlandschaft und letzteres erfährt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Erscheinungsbild. Dies wird im nachfolgenden Bild deutlich.



Visualisierung Endzustand

(7.4) Wertminderung:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der Kauf der Grundstücke Schieferweg durch die jetzigen Eigentümer oder deren Vorgänger durchgeführt wurde, als die die Schiefergrube Magog schon mehrere Jahre existent war und auch bauleitplanerisch gesichert war. Alle Erweiterungen des Gewerbebetriebes bis zum heutigen Zeitpunkt genieße eine rechtskräftige Baugenehmigung und stimmen demzufolge mit dem derzeitigen Bauplanungsrecht überein. Insbesondere die aufgestellten Gutachten zu Lärm, Immissionen, Umwelt und Artenschutz führen zu der Erkenntnis, dass der Einfluss auf den Wert des Grundstücks nicht gegeben ist. Die Bodenrichtwertkarte des Hochsauerlandkreises sieht der Angabe der Bodenrichtwerte keinen Wertunterschied zwischen den direkt an der Schieferhalde gelegenen Grundstücken und Grundstücken, die sich in mehreren hundert Metern Entfernung befinden.

Der Endzustand der Halde mit dem vorgelagerten Streifen an hochstämmigen Bäumen und insbesondere der festgesetzten Begrünung der Halde führt zu einem Erscheinungsbild, welches sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügt und zu einer Verbesserung desselben führt. Insbesondere die Tatsache, dass die beigebrachten Gutachten zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung ergaben nicht nur, dass der Schutz der Wohnbevölkerung in unmittelbarer Nähe zum Industriebetrieb in vollem Umfang gewährleistet ist, sondern auch, dass ein weiteres Heranrücken der Halde an die Bebauung des Allgemeinen Wohngebietes nach derzeitiger Rechtslage ausgeschlossen ist, führt zu einem rechtssicheren Endzustand und demzufolge auch zu der wertermittlerischen Sicherheit, dass keine wertmindernden Faktoren in der Zukunft auftreten werden. Auch in Hinblick auf einen die Besonnungsverhältnisse einiger Grundstücke ergibt sich keine Veränderung durch die Planungsabsicht. Auch der Schattenwurf der im Nordosten gelegenen Halde wird sich durch die Erweiterung nicht signifikant verändern. Der derzeit vorhandene Bewuchs, dessen Erhalt gefordert und im Bebauungsplan in anderer Form auch festgeschrieben wird, sorgt derzeit für eine geringfügige Abschattung der Grundstücke in den frühen Morgenstunden.

Fazit: Die Umsetzung der Planungsabsicht führt, unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, zu keiner Wertminderung der anliegenden Baugrundstücke, bis auf die ohnehin zu duldenen Einflüsse, welche unwesentlich sind oder durch eine ortsübliche Nutzung verursacht werden, die nicht anders verhindert werden können. Als Beispiele zu nennen wären hier: Rettungswagensirenen, Instandsetzungsarbeiten Straße oder allgemeine Lieferverkehre usw.

(7.5) Behauptung diffuser Berichte und persönlichen Prognosen:

Die Behauptung, über das Stadtgebiet hinaus bekannte Gutachter hätten „diffuse Berichte mit geschönten Berechnungen“ und der Planverfasser hätte eine „persönliche Prognose“ getroffen, wird vehement zurückgewiesen und bedarf keiner weiteren Abwägung. Es muss darauf hingewiesen werden, dass derartige Verleumdungen strafbar sind.

(7.6) Zu der Kritik am Lärmschutzgutachten:

Die Prognosepegel wurden nach den dazu maßgeblichen Regeln der TA Lärm für den vorgesehenen Vollausbau, den der Bebauungsplan ermöglichen soll, ermittelt und beurteilt. Die zur Einhaltung der Werte vorauszusetzenden Maßnahmen sind im Kapitel 9 des Berichtes Nr. 23-12 dokumentiert.

Privatperson 7

(8) Abstände zwischen Industrie und Wohnen nach Abstandserlass:

(Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände)

Grundsätzlich ist der Abstand nach Abstandserlass einzuhalten. Können die vorgegebenen Abstände nicht eingehalten werden, so ist eine Verringerung der Abstände durch Einzelfallprüfung möglich. Abgesehen davon gilt, die Abstandsliste nur für Planungen im ebenen Gelände. In allen anderen Fällen muss eine Einzeluntersuchung durchgeführt werden. Im Allgemeinen sollte den Festsetzungen des Abstandserlasses der Vorzug eingeräumt werden, jedoch ist eine Abstandsverringerung in besonderen Fällen auch durch Festsetzungen von Emissionskontingenten nach DIN 45691 möglich, sofern der Abstand überwiegend durch Geräuschemissionen bestimmt wird (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.12.1990 - 4 N 6.88 und vom 27.1.1998 – 4 NB 3.97). Da der einzuhaltende Abstand in diesem Fall insbesondere durch die Geräuschemissionen bestimmt wird, wurde dieser Abstand in diesem Fall durch die Schalltechnische Untersuchung, respektive Einhaltung der TA (Lärm) Werte definiert. Geräuschemissionen, die relevant zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der Orientierungswerte aus DIN 18005 Beiblatt 1 in gleicher Höhe beitragen könnten, sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind in der Regel keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten. Bei Einhaltung der Orientierungswerte gilt entsprechend DIN 18005 Beiblatt 1 die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen als erfüllt.

Die zur Einhaltung der Prognosepegel vorauszusetzenden Lärmschutzmaßnahmen sind im Kapitel 9 dokumentiert und können damit so in eine Vorhabengenehmigung eingehen.

Das Trennungsgebot unterliegt den Anforderungen des Abwägungsgebots und kann – wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen – im Wege der Abwägung überwunden werden. Damit handelt es sich bei dem Trennungsgebot um nicht mehr als einen ausnahmefähigen Grundsatz. Hinsichtlich der planerischen Konfliktbewältigung wurden die entstehenden Konflikte benannt und gutachterlich durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht behandelt.

Der Trennungsgrundsatz gem. § 50Satz 1 BImSchV stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezogen auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier untermauert durch die angefertigten Gutachten Lärm, Staub, Standsicherheit und Rutschungen) lediglich eine Abwägungsdirektive dar. Es ist somit überwindbar, wenn die planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten muss. Wären schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden, müssen auch Standortalternativen in den Blick genommen werden. Alternative Standorte sind hier, wie bereits ausgeführt, ausgeschlossen. Aufgrund des schon Jahrzehnte bestehenden Nebeneinander der beiden Nutzungen und der Existenz des Schieferbergbaubetriebes Magog weit vor der Festsetzung der Baulandflächen durch den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan, sowie die Einhaltung der Lärmpegel, nachgewiesen im Schalltechnischen Bericht durch Träger-Akustik, sind die Grundsätze einer räumlichen Trennung beider Nutzungen hier erfüllt.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Privatperson 7

(9.1) Abstand Industriegebiet zum Wald:

Nach Rücksprache mit dem Regionalforstamt – Oberes Sauerland existiert im NRW-Forstrecht keine Regelung, welche einen Abstand von Industriegebieten zu einer Waldfläche haben muss. Abgesehen davon geht von der Schieferhalde keine Bandgefahr aus.

(9.2) Lichtverschmutzung:

Es wird eine streulichtarme asymmetrische Beleuchtung eingesetzt. Die Beleuchtungszeit ist nur von 6-8 Uhr morgens. Aus diesem Grund kann eine Betroffenheit lebender Tiere im Wald ausgeschlossen werden. Da nachts nicht gearbeitet wird, kann eine Betroffenheit durch den Faktor Lärm für die Tiere ausgeschlossen werden.

Die derzeitige Schieferhalde befindet sich im Osten des Waldes in ihrem Eigentum, sodass es allenfalls in den frühen Morgenstunden zu Abschattungen kommt. Die neue Schieferhalde rückt zwar näher an den Wald heran, wird aber in der Höhe um 5 m verringert. Daher erfahren die Belichtungsverhältnisse des Waldes keine signifikante Veränderung.

(9.3) Zu den ökologische Gutachten:

Die genannten Vogelarten werden als häufige und ungefährdete Tierarten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

In Nordrhein-Westfalen werden bestimmte Arten, zum Beispiel aufgrund ihres Erhaltungszustands und Rote-Liste-Status, als planungsrelevant eingestuft. Die genannten Arten fallen nicht in diese Kategorie, sodass eine quantitative Analyse der Bestände und artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG über das Tötungs- und Verletzungsverbot hinaus nicht notwendig ist. Entsprechende Maßnahmen zum allgemeinen Schutz der europäischen Vogelarten wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter „Vermeidungsmaßnahmen“ formuliert.

Weder die vom Einwender erwähnten, vorkommenden Waldeidechsen, noch die Blindschleichen, Igel oder Eichhörnchen zählen in NRW zu den planungsrelevanten Arten, sodass eine spezifische artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten entfällt. Im Fall der Reptilien werden durch die Halde in Südhanglage langfristig die nutzbaren Habitatstrukturen erweitert. Sowohl Eidechsen als auch andere Reptilien wie Schleichen und Schlangen besiedeln als wechselwarme Tiere bevorzugt schüttere, vegetationsarme und sonnenexponierte Standorte, sodass von einer positiven Bestandsentwicklung im Zuge der Maßnahme ausgegangen werden kann.

Ein Vorkommen des Laubfroschs kann im Bereich der Halde und deren Umgebung ausgeschlossen werden. Das nächste bekannte Vorkommen dieser planungsrelevanten Amphibienart befindet sich im Kreis Paderborn im Bereich der Senne. Der Standort ist zudem für die Art als Habitat völlig ungeeignet. Trotzdem ist davon auszugehen, dass Erdkröten und Grasfrösche im Raum vorkommen. Aufgrund der fehlenden Laichgewässer und Trockenheit der Haldenschüttung ist eine Betroffenheit im Bereich der Halde aber nicht zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko dieser nicht planungsrelevanten Amphibienarten hinausgeht.

Die terminliche Gestaltung aller durchgeführten Erfassungen richtete sich nach den zu erfassenden Artengruppen und ihren artspezifischen Haupterfassungszeiträumen gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MULNV & FÖA 2021). Dabei wurde jeweils eine Anzahl an Begehungen

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

gewählt, die nach fachlich und rechtlich geltenden Standards vollumfänglich ausreicht, um eine qualifizierte Aussage zur Bestandssituation treffen zu können.

Brutvorkommen des Rotmilans und des Baumfalke existieren aktuell nicht im Eingriffsbereich. Die potenziell zu entfernenden Gehölzbestände eignen sich zudem nicht für die Anlage eines Brutplatzes eines Rotmilans. Gleichzeitig besitzt der Eingriffsbereich keine Eignung als essenzieller Habitatbestandteil der genannten Arten.

Die in NRW als planungsrelevant geltende Haselmaus wurde im vorliegenden Fall qualitativ auf ihr Vorkommen hin überprüft, das maximal geeignete und durch den Eingriff verloren gehende Habitat bilanziert und eine erheblich größere Ausgleichsfläche als Ersatzhabitat geplant. Die Maßnahme wurde schon ausgearbeitet und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Privatperson 8:

(10.1) Lärmbelästigung:

Geräuschimmissionen, die relevant zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beitragen könnten, sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind in der Regel keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten.

Eine im Sinne der TA Lärm wesentliche Erhöhung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrsflächen durch den der Anlage zuzurechnenden Verkehrsbeitrag ist nicht zu erwarten (Kapitel 8.3 des Berichtes Nr. 23-12).

(10.2) Luftverschmutzung:

Staub- und Feinstaubimmissionen, welche die TA Staub Grenzwerte überschreiten, sind nicht zu erwarten. Hierzu wurde eine Stellungnahme der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert eingeholt, welche zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ kommt:

„Bezugnehmend auf unser Telefonat, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen. Ich habe im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit zahlreiche Schiefergruben sowie zugehörige Produktionsstätten in Europa und den USA besichtigt. Dabei konnte ich nirgends eine Staubbelastung der umliegenden Siedlungen und oder einzelnen Häuser feststellen, die zu deren Verschmutzung führten. Sicher kommt es beim Abbau sowie der Produktion zu Staubentwicklungen. Dieser Staub tritt aber sehr punktuell auf und da Sie untertägig abbauen, kommt es hier zu keiner übertägigen Staubemission. Die Fertigung von z. B. Dachschiefer erfolgt im „nassen Verfahren“, d. h. die Schieferblöcke befinden sich im mindestens feuchten Zustand und das Sägen erfolgt mit Unterstützung von Wasser, so dass auch hier keine wesentliche Staubeentwicklung feststellbar ist. Hierzu muss erwähnt werden, dass Ihre Dachschieferproduktion hochmodern und für einen Schieferbetrieb außergewöhnlich sauber vorstangeht.“

Das Verkippen von Schiefer auf der Halde mag mit einer punktuellen Staubentwicklung beim Verkippen verbunden sein und viele Schieferblöcke haben partiell einen Staubbelaag. Jedoch weiß jeder, der mit Schiefer arbeitet, dass dieser Staub auch in trockenen Wetterperioden nicht lose, sondern eher „schmierig“ ist. Bei einer Schieferhalde handelt es sich um eine Aufschüttung mit sehr viel Zwischenraum. Staub auf der Oberfläche der Halde kann bei Regenereignissen abgewaschen und nach unten transportiert werden, wo er sich ablagert. Auch hier sehe ich keine Staubeentwicklung, die die Gebäude am Schieferweg verschmutzen könnten, zumal sich zwischen Halde und Gebäuden noch Bäume und Büsche befinden, denen man einen gewissen Filtereffekt unterstellen könnte.“

Gestützt wird dieses durch die Aussage der Unteren Umweltbehörde -Immissionsschutz. Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden in einem Ortstermin unter Beteiligung der entsprechenden Behördenmitarbeiter mehrere exemplarische Abkippvorgänge durchgeführt. Es konnten keine signifikanten Staubentwicklungen festgestellt werden, sodass die Untere Umweltbehörde Fachbereich Immissionsschutz zum Thema Staub auch nicht den Bedarf zur Abgabe einer Stellungnahme sieht.

Darüber hinaus wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG eine Staubeimmissionsprognose bei dem Sachverständigenbüro PEUTZ zur Bauleitplanung „Schiefergrube Magog“ in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 05.12.2025 wie folgt zusammengefasst:

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens war eine Staubimmissionsprognose gemäß der TA-Luft zur Ermittlung der zu erwartenden Staubimmission (Feinstaub PM (25) und PM (10) sowie Staubdeposition) in der Nachbarschaft durchzuführen. Bestehende Genehmigungen für den Betrieb des Werks zur Produktverarbeitung bleiben hierbei unberührt.

Die Staubemissionen wurden gemäß der VDI 3790 Blatt 3 und Blatt 4 sowie gemäß der LUBW-Arbeitshilfe „Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube“ berechnet.

Die Ermittlung der Abgasemissionen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Maschinen erfolgte gemäß TREMOD-MM und der LKW-Fahrten gemäß HBFEA 4.2.

Die so ermittelten Emissionen wurden in einem ersten Schritt mit den Bagatellmassenströmen der TA-Luft verglichen. Diese liegen über den zulässigen Bagatellmassenströmen, sodass im nächsten Schritt eine Immissionsberechnung erfolgte.

Die ermittelten Immissionswerte wurden mit den Irrelevanzkriterien der TA-Luft (3 % vom jeweiligen Grenzwert) verglichen und beurteilt. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen für Feinstaub PM (25), Feinstaub PM (10) und Staubdepositionen eine deutliche Einhaltung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums.

Eine Ermittlung der Gesamtbelastung mit den Grenzwerten zum jeweiligen Jahresmittelwert war daher nicht erforderlich.“

Da die Ergebnisse der Immissionsberechnungen eine deutliche Einhaltung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums zeigen, kann eine Gesundheitsgefährdung durch Feinstaub oder Stickoxide ausgeschlossen werden.

Hinweis: Die Staubimmissionsprognose sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(10.3) Boden- und Wasserverschmutzung:

Die Fa. Magog Schieferguben GmbH und Co. Kg ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen chemische Analysen des Grundwassers durch die BR Düsseldorf durchführen zu lassen. Zudem wurde unterhalb der Schieferhalde über Jahrzehnte das Wasser vom LANUV Lippstadt kontrolliert. Es konnten hier keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Die zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist das Dez. 62 der Bezirksregierung Arnsberg.

Gestützt wird dieses durch die Rücknahme der Altlastenverdachtsflächen, welche aus Luftbildaufnahmen als undefinierte Aufschüttung in das Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises aufgenommen wurden. Gerade diese Prüfnachweise, sowie eine Analyse der Inhaltsstoffe des Fredeburger Schiefers durch das „Forschungsinstitut für vulkanische Baustoffe GmbH Neuwied“, als auch der Inhalt des vorhandenen Abfallbetriebsplan (Bestandteil des Hauptbetriebsplans), der Tatsache, dass keine schadstoffhaltigen Betriebsmittel eingesetzt werden, führte dazu, dass die Altlastenverdachtsflächen aus dem Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises entfernt wurden, und dort derzeit keine Eintragungen mehr vorhanden sind.

(10.4) Industrielle Prozesse:

Innerhalb der bestehenden Betriebsgenehmigung ist der Umgang mit den Produktionsstoffen geregelt. Selbstverständlich sind und werden alle vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den eingesetzten Stoffen eingehalten, sodass jegliche Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

(10.5) Wertminderung:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der Kauf der Grundstücke Schieferweg durch die jetzigen Eigentümer oder deren Vorgänger durchgeführt wurde, als

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

die die Schiefergrube Magog schon mehrere Jahre existent war und auch bauleitplanerisch gesichert war. Alle Erweiterungen des Gewerbebetriebes bis zum heutigen Zeitpunkt genießen eine rechtskräftige Baugenehmigung und stimmen demzufolge mit dem derzeitigen Bauplanungsrecht überein. Insbesondere die aufgestellten Gutachten zu Lärm, Immissionen, Umwelt und Artenschutz führen zu der Erkenntnis, dass der Einfluss auf den Wert des Grundstücks nicht gegeben ist. Die Bodenrichtwertkarte des Hochsauerlandkreises sieht der Angabe der Bodenrichtwerte keinen Wertunterschied zwischen den direkt an der Schieferhalde gelegenen Grundstücken und Grundstücken, die sich in mehreren hundert Metern Entfernung befinden.

Der Endzustand der Halde mit dem vorgelagerten Streifen an hochstämmigen Bäumen und insbesondere der festgesetzten Begrünung der Halde führt zu einem Erscheinungsbild, welches sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügt und zu einer Verbesserung desselben führt. Insbesondere die Tatsache, dass die beigebrachten Gutachten zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung ergaben nicht nur, dass der Schutz der Wohnbevölkerung in unmittelbarer Nähe zum Industriebetrieb in vollem Umfang gewährleistet ist, sondern auch, dass ein weiteres Heranrücken der Halde an die Bebauung des Allgemeinen Wohngebietes nach derzeitiger Rechtslage ausgeschlossen ist, führt zu einem rechtssicheren Endzustand und demzufolge auch zu der wertermittlerischen Sicherheit, dass keine wertmindernden Faktoren in der Zukunft auftreten werden. Auch in Hinblick auf einen die Besonnungsverhältnisse einiger Grundstücke ergibt sich keine Veränderung durch die Planungsabsicht. Auch der Schattenwurf der im Nordosten gelegenen Halde wird sich durch die Erweiterung nicht signifikant verändern. Der derzeit vorhandene Bewuchs, deren Erhalt gefordert und im Bebauungsplan in anderer Form auch festgeschrieben wird, sorgt derzeit für eine geringfügige Abschattung der Grundstücke in den frühen Morgenstunden.

Fazit: Die Umsetzung der Planungsabsicht führt, unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, zu keiner Wertminderung der anliegenden Baugrundstücke, bis auf die ohnehin zu duldenen Einflüsse, welche unwesentlich sind oder durch eine ortsübliche Nutzung verursacht werden, die nicht anders verhindert werden können. Als Beispiele zu nennen wären hier: Rettungswagensirenen, Instandsetzungsarbeiten Straße oder allgemeine Lieferverkehre usw.

(10.6) Soziale und Psychologische Auswirkungen:

Insbesondere die definierten Vermeidungsmaßnahmen und die ökologischen Festsetzungen im Bebauungsplan zum Schutz der anwohnenden Bevölkerung, abgesehen von den ohnehin zu duldenen Einflüssen, welche unwesentlich sind oder durch eine ortsübliche Nutzung verursacht werden, die nicht anders verhindert werden können. Als Beispiele zu nennen wären hier: Rettungswagensirenen, Instandsetzungsarbeiten Straße oder allgemeine Lieferverkehre usw., treten oben genannten Auswirkungen entgegen.

(10.7) Prägung Landschaftsbild:

Grundsätzlich gehört im Fredeburger Sauerland diese Schieferhalde zur Kulturlandschaft. Der Eindruck der Verschandelung der Landschaft ist subjektiv. Durch die Begrünung der Halde und eine Reduzierung um ca. 5 m kommt es zu einer harmonischeren Eingliederung der Schieferhalde in die Naturlandschaft und letztere erfährt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Erscheinungsbild. Dies wird im nachfolgenden Bild deutlich.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes



Visualisierung Endzustand

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Privatperson 9

(11.1) Luftverschmutzung:

Weder die Haldenanfüllung noch die aufstehenden Gebäude sind genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. (Siehe: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Staub- und Feinstaubimmissionen, welche die TA Staub Grenzwerte überschreiten, sind nicht zu erwarten. Hierzu wurde eine Stellungnahme der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert eingeholt, welche zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ kommt:

„Bezugnehmend auf unser Telefonat, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen. Ich habe im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit zahlreiche Schiefergruben sowie zugehörige Produktionsstätten in Europa und den USA besichtigt. Dabei konnte ich nirgends eine Staubbelastung der umliegenden Siedlungen und oder einzelnen Häuser feststellen, die zu deren Verschmutzung führten. Sicher kommt es beim Abbau sowie der Produktion zu Staubentwicklungen. Dieser Staub tritt aber sehr punktuell auf und da Sie untertägig abbauen, kommt es hier zu keiner übertägigen Staubemission. Die Fertigung von z. B. Dachschiefer erfolgt im „nassen Verfahren“, d. h. die Schieferblöcke befinden sich im mindestens feuchten Zustand und das Sägen erfolgt mit Unterstützung von Wasser, so dass auch hier keine wesentliche Staubbentwicklung feststellbar ist. Hierzu muss erwähnt werden, dass Ihre Dachschieferproduktion hochmodern und für einen Schieferbetrieb außergewöhnlich sauber vonstattengeht.

Das Verkippen von Schiefer auf der Halde mag mit einer punktuellen Staubbentwicklung beim Verkippen verbunden sein und viele Schieferblöcke haben partiell einen Staubbelaag. Jedoch weiß jeder, der mit Schiefer arbeitet, dass dieser Staub auch in trockenen Wetterperioden nicht lose, sondern eher „schmierig“ ist. Bei einer Schieferhalde handelt es sich um eine Aufschüttung mit sehr viel Zwischenraum. Staub auf der Oberfläche der Halde kann bei Regenereignissen abgewaschen und nach unten transportiert werden, wo er sich ablagert. Auch hier sehe ich keine Staubbentwicklung, die die Gebäude am Schieferweg verschmutzen könnten, zumal sich zwischen Halde und Gebäuden noch Bäume und Büsche befinden, denen man einen gewissen Filtereffekt unterstellen könnte.“

Gestützt wird dieses durch die Aussage der Unteren Umweltbehörde -Immissionsschutz. Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden in einem Ortstermin unter Beteiligung der entsprechenden Behördenmitarbeiter mehrere exemplarische Abkippvorgänge durchgeführt. Es konnten keine signifikanten Staubbentwicklungen festgestellt werden, sodass die Untere Umweltbehörde Fachbereich Immissionsschutz zum Thema Staub auch nicht den Bedarf zur Abgabe einer Stellungnahme sieht.

Darüber hinaus wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG eine Staubbimmissionsprognose bei dem Sachverständigenbüro PEUTZ zur Bauleitplanung „Schiefergrube Magog“ in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 05.12.2025 wie folgt zusammengefasst:

„Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens war eine Staubbimmissionsprognose gemäß der TA-Luft zur Ermittlung der zu erwartenden Staubbimmission (Feinstaub PM (25) und PM (10) sowie Staubbdeposition) in der Nachbarschaft durchzuführen. Bestehende Genehmigungen für den Betrieb des Werks zur Produktverarbeitung bleiben hierbei unberührt.

Die Staubbemissionen wurden gemäß der VDI 3790 Blatt 3 und Blatt 4 sowie gemäß der LUBW-Arbeitshilfe „Ermittlung von Emissionsfaktoren diffuser Stäube“ berechnet.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Ermittlung der Abgasemissionen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Maschinen erfolgte gemäß TREMOD-MM und der LKW-Fahrten gemäß HBFEA 4.2.

Die so ermittelten Emissionen wurden in einem ersten Schritt mit den Bagatellmassenströmen der TA-Luft verglichen. Diese liegen über den zulässigen Bagatellmassenströmen, sodass im nächsten Schritt eine Immissionsberechnung erfolgte.

Die ermittelten Immissionswerte wurden mit den Irrelevanzkriterien der TA-Luft (3 % vom jeweiligen Grenzwert) verglichen und beurteilt. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen für Feinstaub PM (25), Feinstaub PM (10) und Staubdepositionen eine deutliche Einhaltung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums.

Eine Ermittlung der Gesamtbelastung mit den Grenzwerten zum jeweiligen Jahresmittelwert war daher nicht erforderlich.“

Hinweis: Die Staubimmissionsprognose sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(11.2) Verkehr:

Die gesamte Produktionsmenge beläuft sich im Jahr auf 100.000 m² welches einem Gewicht von 130 t entspricht. Monatlich beläuft sich die Produktion demnach auf ca. 11 t. Die Ladekapazität eines LKW beläuft sich auf 25 t. Dies bedeutet rein rechnerische max. 1 LKW alle 2 Monate. Die Erhöhung des Verkehrs ist somit als vernachlässigbar zu bezeichnen.

(11.3) Industrielle Prozesse:

Innerhalb der bestehenden Betriebsgenehmigung ist der Umgang mit den Produktionsstoffen geregelt. Selbstverständlich sind und werden alle vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den eingesetzten Stoffen eingehalten, sodass jegliche Gefährdung dritter ausgeschlossen ist.

(11.4a) Rücksichtnahmegebot:

Das Rücksichtnahmegebot unterliegt den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Als besondere Ausprägung des Gebotes der Rücksichtnahme wird § 15 Abs. 1 BauNVO eingeordnet. Er bestimmt, dass bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die Nachbarschaft zu schonen ist. Es verbietet unzumutbare Belästigungen (z.B. Lärm, Abgase, massive Verschattung) und erfordert eine Abwägung der Interessen im Einzelfall. Auch bei Einhaltung der B-Plan-Festsetzungen kann das Gebot verletzt sein. Die im Rahmen dieser Bebauungsplanaufstellung angefertigten Gutachten, die insbesondere zur Vermeidung der unzumutbaren Belästigungen betrieben wurden, zeigen, dass das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt wird.

(11.4b) Witterungseinflüsse auf Emissionen:

Die Aussage auf Seite 18 des Berichtes Nr. 23-12 bezieht sich auf die Emissionspegelermittlung (quellennahe Messungen zur Bestimmung der Prognoseschallleistungspegel).

Bei der Ermittlung der Immissionspegel in der Nachbarschaft wurde, entsprechend den Regeln der TA Lärm, der Langzeit-Mittelungspegel für eine Vielzahl von Witterungsbedingungen gebildet. Die Ermittlung des Witterungseinflusses erfolgte nach dem dazu gängigen Verfahren, entsprechend der Empfehlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, auf Grundlage der Windrichtungsstatistik

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

des Klimaatlas NRW für die nächstgelegene Messstation „Kahler Asten“ (Kapitel 8.1 des Berichtes Nr. 23-12).

(11.5) Abstände zwischen Industrie und Wohnen nach Abstandserlass:

(Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände)

Grundsätzlich ist der Abstand nach Abstandserlass einzuhalten. Können die vorgegebenen Abstände nicht eingehalten werden, so ist eine Verringerung der Abstände durch Einzelfallprüfung möglich. Abgesehen davon gilt die Abstandsliste nur für Planungen im ebenen Gelände. In allen anderen Fällen muss eine Einzeluntersuchung durchgeführt werden. Im Allgemeinen sollte den Festsetzungen des Abstandserlasses der Vorzug eingeräumt werden, jedoch ist eine Abstandsverringerung in besonderen Fällen auch durch Festsetzungen von Emissionskontingenten nach DIN 45691 möglich, sofern der Abstand überwiegend durch Geräuschemissionen bestimmt wird (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.12.1990 - 4 N 6.88 und vom 27.1.1998 – 4 NB 3.97). Da der einzuhaltende Abstand in diesem Fall insbesondere durch die Geräuschimmissionen bestimmt wird, wurde dieser Abstand in diesem Fall durch die Schalltechnische Untersuchung, respektive Einhaltung der TA (Lärm) Werte definiert. Geräuschimmissionen, die relevant zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der Orientierungswerte aus DIN 18005 Beiblatt 1 in gleicher Höhe beitragen könnten, sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind in der Regel keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten. Bei Einhaltung der Orientierungswerte gilt entsprechend DIN 18005 Beiblatt 1 die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen als erfüllt.

Die zur Einhaltung der Prognosepegel vorauszusetzenden Lärmschutzmaßnahmen sind im Kapitel 9 dokumentiert und können damit so in eine Vorhabengenehmigung eingehen.

Zum Schutz der Gesundheit wurden hinreichende Gutachten aufgestellt und diverse Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, sodass es, bis auf die ohnehin zu duldenen, womit die allgemeinen Lärmeinflüsse, wie Sirenen Rettungswagen, Instandsetzungsarbeiten Straße oder allgemeine Lieferverkehre usw. gemeint sind, zu keinen Gesundheitsbelastungen kommt.

Das Trennungsgebot unterliegt den Anforderungen des Abwägungsgebots und kann – wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen – im Wege der Abwägung überwunden werden. Damit handelt es sich bei dem Trennungsgebot um nicht mehr als einen ausnahmefähigen Grundsatz. Hinsichtlich der planerischen Konfliktbewältigung wurden die entstehenden Konflikte benannt und gutachterlich durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht behandelt.

Der Trennungsgrundsatz gem. § 50Satz 1 BImSchV stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezogen auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier untermauert durch die angefertigten Gutachten Lärm, Staub, Standsicherheit und Rutschungen) lediglich eine Abwägungsdirektive dar. Es ist somit überwindbar, wenn die planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten muss. Wären schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden, müssen auch Standortalternativen in den Blick genommen werden. Alternative Standorte sind hier, wie bereits ausgeführt, ausgeschlossen. Aufgrund des schon Jahrzehnte bestehenden Nebeneinander der beiden Nutzungen und der Existenz des Schieferbergbaubetriebes Magog weit vor der Festsetzung der Baulandflächen durch den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan, sowie die Einhaltung der Lärmpegel,

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

nachgewiesen im Schalltechnischen Bericht durch Träger-Akustik, sind die Grundsätze einer räumlichen Trennung beider Nutzungen hier erfüllt.

(11.6) Zur Lärmbelästigung:

Geräuschimmissionen, die relevant zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der Orientierungswerte aus DIN 18005 Beiblatt 1 in gleicher Höhe beitragen könnten, sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind in der Regel keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten. Bei Einhaltung der Orientierungswerte gilt entsprechend DIN 18005 Beiblatt 1 die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen als erfüllt.

Zum Schutz der Gesundheit wurden hinreichende Gutachten aufgestellt und diverse Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, sodass es, bis auf die ohnehin zu duldenen, womit die allgemeinen Lärmeinflüsse, wie Sirenen Rettungswagen, Instandsetzungsarbeiten Straße oder allgemeine Lieferverkehre usw. gemeint sind, zu keinen Gesundheitsbelastungen kommt.

(11.7) Lärm – Nebengebäude:

Für die außerhalb der im Bebauungsplan Nr. 36 „Weißer Stein II“ dargestellten überbaubaren Flächen ist nach Auskunft der Stadt Schmallebenberg keine Wohnnutzung und auch keine sonstige im Sinne der TA Lärm schutzbedürftige Nutzung genehmigt. Dort ergeben sich entsprechend keine zu berücksichtigenden Immissionsorte.

(11.8) Vibrationen:

Stellungnahme der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert eingeholt, welche zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ kommt: „Rissbildungen an Gebäuden treten im Zusammenhang mit Bergbau oft mit regionalen Veränderungen der Geländeoberfläche z.B. durch Senkungen des Grundwasserspiegels oder nachgebende Hohlräume (Alttagebau) auf. Beides kann aus meiner Sicht für die Gebäude am Schieferweg ausgeschlossen werden. Die Halde erzeugt natürlich eine Auflast auf den Untergrund, aber dass sie zu Veränderungen der Baugrundstabilität unterhalb der Gebäude führt, kann ich nicht erkennen und gehe auch nicht davon aus.“

Hinweis: Weder unterhalb der Gebäude am Schieferweg noch unterhalb des Erweiterungsareals befinden sich Stollen, sodass das Einstürzen derselben an der Stelle ausgeschlossen ist. Sprengungen finden unverändert ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Betriebsgenehmigung unter Tage statt.

„Hierzu erfolgten am 09.02.2026 Erschütterungsmessungen im Bereich des Betriebsgeländes des während des Abschiebens von Abraum auf die Halde. Ausgehend von den Messergebnissen wurden die an der Wohnbebauung am Schieferweg zukünftig zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen prognostiziert. Die Ergebnisse der Prognoseberechnungen für die Erschütterungsimmissionen wurden gemäß der DIN 4150, Teil 2 für Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden und DIN 4150, Teil 3 für Gebäudeschäden beurteilt. Sekundäre Luftschalldimmissionen wurden gemäß den Anforderungen der TA Lärm an Innenraumpegel beurteilt. Die Ergebnisse der Prognoseberechnungen zeigen deutliche Einhaltungen an die Anforderungen der DIN 4150, Teil 2 für Wohngebiete (WR /WA) für Gebäude mit Betonung/oder Holzdecken mit Eigenfrequenzen von 8 bis 80 Hz. Ebenso werden die Anforderungen der TA Lärm an Innenraumpegel sowohl den

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beurteilungspegel zum Mittelungspegel als auch für kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) deutlich eingehalten. Gebäudeschäden durch Erschütterungen aus dem Abwurf von Abraum auf die Halde sind gemäß der DIN 4150, Teil 3 auszuschließen.“

Hinweis: Die Erschütterungstechnische Untersuchung sowie das Ergebnis der Untersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(11.9) Abkippen von Zusatzmaterialien:

Grundsätzlich dürfen keine Materialien, außer reiner Schieferabfall, auf der Halde abgekippt werden.

Hinweis: Das Haldenmaterial wird als Bauschutt eingestuft.

Die Fa. Magog Schieferguben GmbH und Co. Kg ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen chemische Analysen des Grundwassers durch die BR Düsseldorf durchführen zu lassen. Zudem wurde unterhalb der Schieferhalde über Jahrzehnte das Wasser vom LANUV Lippstadt kontrolliert. Es konnten hier keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Die zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist das Dez. 62 der Bezirksregierung Arnsberg.

Gestützt wird dieses durch die Rücknahme der Altlastenverdachtsflächen, welche aus Luftbildaufnahmen als undefinierte Aufschüttung in das Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises aufgenommen wurden. Gerade diese Prüfnachweise, sowie eine Analyse der Inhaltsstoffe des Fredeburger Schiefers durch das „Forschungsinstitut für vulkanische Baustoffe GmbH Neuwied“, als auch der Inhalt des vorhandene Abfallbetriebsplan (Bestandteil des Hauptbetriebsplans), der Tatsache, dass keine schadstoffhaltigen Betriebsmittel eingesetzt werden, führte dazu, dass die Altlastenverdachtsflächen aus dem Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises entfernt wurden, und dort derzeit keine Eintragungen mehr vorhanden sind.

(11.10) Bodenverdichtung Wasserhaushalt des angrenzenden Waldes - Versauerung des Bodens:

Eine Bodenverdichtung findet maximal unterhalb der Anfüllung statt und nicht auf dem Waldboden.

Der Wasserhaushalt des Waldes kann nicht gestört werden, da keine wasserführenden Schichten betroffen sind.

Die Fa. Magog Schieferguben GmbH und Co. Kg ist verpflichtet in regelmäßigen Abständen chemischen Analysen des Grundwassers durch die BR Düsseldorf durchführen zu lassen. Zudem wurde unterhalb der Schieferhalde über Jahrzehnte das Wasser vom LANUV Lippstadt kontrolliert. Es konnten hier keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Die zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist das Dez. 62 der Bezirksregierung Arnsberg.

(11.11) Lärmbelästigung Tiere + veränderte Kommunikationsmuster:

Die genannten Vogelarten werden als häufige und ungefährdete Tierarten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

In Nordrhein-Westfalen werden bestimmte Arten, zum Beispiel aufgrund ihres Erhaltungszustands und Rote-Liste-Status, als planungsrelevant eingestuft. Die genannten Arten fallen nicht in diese Kategorie, sodass eine quantitative Analyse der Bestände und artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG über das Tötungs- und Verletzungsverbot hinaus nicht notwendig ist. Entsprechende Maßnahmen zum allgemeinen Schutz der europäischen Vogelarten wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter „Vermeidungsmaßnahmen“ formuliert.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Weder die vom Einwender erwähnten vorkommenden Waldeidechsen, noch Blindschleichen, Igel oder Eichhörnchen zählen in NRW zu den planungsrelevanten Arten, sodass eine spezifische artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten entfällt. Im Fall der Reptilien werden durch die Halde in Südhanglage langfristig die nutzbaren Habitatstrukturen erweitert. Sowohl Eidechsen als auch andere Reptilien wie Schleichen und Schlangen besiedeln als wechselwarme Tiere bevorzugt schütterere, vegetationsarme und sonnenexponierte Standorte, sodass von einer positiven Bestandsentwicklung im Zuge der Maßnahme ausgegangen werden kann.

Ein Vorkommen des Laubfroschs kann im Bereich der Halde und deren Umgebung ausgeschlossen werden. Das nächste bekannte Vorkommen dieser planungsrelevanten Amphibienart befindet sich im Kreis Paderborn im Bereich der Senne. Der Standort ist zudem für die Art als Habitat völlig ungeeignet. Trotzdem ist davon auszugehen, dass Erdkröten und Grasfrösche im Raum vorkommen. Aufgrund der fehlenden Laichgewässer und Trockenheit der Haldenschüttung ist eine Betroffenheit im Bereich der Halde aber nicht zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko dieser nicht planungsrelevanten Amphibienarten hinausgeht.

Die terminliche Gestaltung aller durchgeführten Erfassungen richtete sich nach den zu erfassenden Artengruppen und ihren artspezifischen Haupterfassungszeiträumen gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MULNV & FÖA 2021). Dabei wurde jeweils eine Anzahl an Begehungen gewählt, die nach fachlich und rechtlich geltenden Standards vollumfänglich ausreicht, um eine qualifizierte Aussage zur Bestandssituation treffen zu können.

Brutvorkommen des Rotmilans und des Baumfalken existieren aktuell nicht im Eingriffsbereich. Die potenziell zu entfernenden Gehölzbestände eignen sich zudem nicht für die Anlage eines Brutplatzes eines Rotmilans. Gleichzeitig besitzt der Eingriffsbereich keine Eignung als essenzieller Habitatbestandteil der genannten Arten.

Die in NRW als planungsrelevant geltende Haselmaus wurde im vorliegenden Fall qualitativ auf ihr Vorkommen hin überprüft, das maximal geeignete und durch den Eingriff verloren gehende Habitat bilanziert und eine erheblich größere Ausgleichsfläche als Ersatzhabitat geplant. Die Maßnahme wurde schon ausgearbeitet und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

Auswirkungen wurden unter Ermittlung der Wirkfaktoren Punkt 5.0 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages behandelt und es gibt Ausgleichsmaßnahmen für die Tiere, wenn sie dort ein Revier haben.

(11.12) Lichtverschmutzung – Tiere:

Es wird eine streulichtarme Beleuchtung eingesetzt. Die Beleuchtungszeit ist nur von 6-8 Uhr morgens.

Aus diesem Grund kann eine Betroffenheit lichtscheuer Fledermausarten ausgeschlossen werden. Da nicht nachts gearbeitet wird, kann eine Betroffenheit durch den Faktor Licht für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

(11.13) Veränderung des Mikroklimas:

Die Auswirkung auf das Mikroklima sind lokal begrenzt. Die Auswirkung wird durch die Anpflanzung und Erhaltung von Gehölzen in Richtung zur Wohnbebauung reduziert. Nach Erreichen des Endzustandes ist dann der Einfluss der Baumaßnahmen auf das Mikroklima vernachlässigbar.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

(11.14) Brandgefahr:

Im Einsatz und Rettungskonzept „Grubenwehr“ sind 5 Löschwasserentnahmestellen unter und über Tage dokumentiert.

Die Wassermengen, die die Schiefergrube Magog GmbH & Co KG aus dem Grubengebäude „Magog-Gomer-Bierkeller“ hebt, reicht für die geforderte Löschwasserversorgung aus.

Das angesprochene Einsatz- und Rettungskonzept „Grubenwehr“ wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung zum geplanten Vorhaben fortgeschrieben, sodass die geplanten Gebäude den zum Zeitpunkt der Genehmigung bestehenden Brandschutzbestimmungen entsprechen.

Von der Schieferhalde geht keine Brandgefahr aus.

(11.15) Wasserhaushalt + Starkregen:

Die Fa. Magog Schieferguben GmbH und Co. Kg ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen chemische Analysen des Grundwassers durch die BR Düsseldorf durchführen zu lassen. Zudem wurde unterhalb der Schieferhalde über Jahrzehnte das Wasser vom LANUV Lippstadt kontrolliert. Es konnten hier keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Die zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist das Dez. 62 der Bezirksregierung Arnsberg.

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasser- noch in einem Heilquellenschutzgebiet.

Der Planbereich befindet sich auch nicht in einem nach § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet; auch dauerhaft wasserführende Oberflächengewässer befinden sich nicht im Planbereich.

Die Hochwassergefahrenkarte NRW stellt für das Plangebiet keine potentiell gefährdeten Flächen dar.

Eine potentielle Gefährdung durch anfallendes Oberflächenwasser ist lt. Starkregengefahrenkarte NRW nicht zu erwarten.

(11.16) Wärmespeicher Halde - ISEK Bad Fredeburg:

Die im Bebauungsplan festgeschriebene Haldenbegrünung verhindert die Steigerung der Oberflächentemperatur. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) formuliert Leitziele und Handlungsempfehlungen für die Stadt- und Dorfentwicklung vor dem Hintergrund der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen. Hierbei handelt es sich nicht um rechtlich bindende Vorgaben. Im ISEK sind neben den in der Stellungnahme genannten Zielen auch die Themen Wirtschaft und Arbeit thematisiert worden.

(11.17) Lichtverschmutzung:

Es wird eine streulichtarme asymmetrische Beleuchtung eingesetzt. Die Beleuchtungszeit ist nur von 6-8 Uhr morgens. Aus diesem Grund kann eine Betroffenheit lebender Tiere im Wald ausgeschlossen werden. Da nicht nachts gearbeitet wird, kann eine Betroffenheit durch den Faktor Lärm für die Tiere ausgeschlossen werden.

Die derzeitige Schieferhalde befindet sich im Osten des angesprochenen Waldes, sodass es allenfalls in den frühen Morgenstunden zu Abschattungen kommt. Die neue Schieferhalde rückt zwar näher an den Wald heran, wird aber in der Höhe um 5 m verringert. Daher erfahren die Belichtungsverhältnisse des Waldes keine signifikante Veränderung.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

(11.18) Zeitplan und Ortsgebundenheit der Schieferproduktion:

Eine produktionsstrategische Analyse gliedert die Produktionsprozesse in 4 Bereiche:

- Bergbau Bad Fredeburg
- Produktion und Logistik Schiefer
- Produktion und Logistik Veneo Slate Baubereich
- Produktion Veneo Slate Automobil

Die Produktion Veneo Slate Automobil bedient im Gegensatz zu den anderen Wirtschaftsbereichen gänzlich andere Kunden und stellt grundsätzlich andere Anforderungen an die Produktion. Daraus resultiert die Aufteilung der Produktion nach Bad Fredeburg und Neuenrade (hat keinen Flächeneinfluss).

Anders sieht dies bei den 3 anderen Prozessbereichen aus. Diese müssen an einem Standort zusammengeführt werden. Hierzu folgende Punkte:

Der Bergbau Bad Fredeburg ist nicht verlagerbar! Deshalb muss auch die Schiefer-Produktion am gleichen Standort erfolgen.

Die Verarbeitung des spanischen Schiefers erfordert die gleichen Produktionsschritte und Produktionsanlagen wie auch die Schiefer-Produktion. Die Produktion Veneo Slate® Baubereich benötigt den Rohstoff Schiefer in den größten Rohblockabmessungen (ca. 2650 mm x 1300 mm) und auch Personal sowie Anlagen (Hubeinrichtungen, Fräsmaschinen) aus den Bereichen Schiefer-Produktion.

Die Produktionstrennung

- Schiefer Bergbau,
- Produktion und Logistik Schiefer und
- Produktion und Logistik Veneo Slate® für den Baubereich

ist wirtschaftlich nicht darstellbar und produktionstechnisch auch nicht sinnvoll, da gleiche Produktionsmittel benötigt werden. Die Produktionsmittel (Personal, Maschinen, Hilfsmittel) können nur bei einer verbundenen Produktion an einem Standort ausgelastet und damit wirtschaftlich betrieben werden. Eine Produktion an 2 Standorten würde zudem einen täglichen Pendelverkehr benötigen (Rohstoffe, Erzeugnisse, Personal).

Ergebnis: Eine Trennung würde deutliche erhöhte Logistikkosten, Personalkosten und Anlagenkosten erzeugen, die nicht durch das Produkt getragen werden können! Die Prozesskette muss technologisch beherrscht und wirtschaftlich betrieben werden! Ansonsten nicht in Deutschland machbar!

(11.19) Begrünung der Halde:

Nach Rücksprache mit verschiedensten Anbietern, ist die Begrünung technisch umsetzbar, und wurde an anderer Stelle bereits durchgeführt. Bei Abspülungen muss nachgearbeitet werden, bis der gewünschte Endzustand erreicht ist.

(11.20) Wertminderung:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der Kauf der Grundstücke Schieferweg durch die jetzigen Eigentümer oder deren Vorgänger durchgeführt wurde, als die die Schiefergrube Magog schon mehrere Jahre existent war und auch bauleitplanerisch gesichert war. Alle Erweiterungen des Gewerbebetriebes bis zum heutigen Zeitpunkt genieße eine rechtskräftige Baugenehmigung und stimmen demzufolge mit dem derzeitigen Bauplanungsrecht überein. Insbesondere die aufgestellten Gutachten zu Lärm, Immissionen, Umwelt und Artenschutz führen zu der Erkenntnis, dass der Einfluss auf den Wert des Grundstücks nicht gegeben ist. Die Bodenrichtwertkarte des Hochsauerlandkreises sieht der Angabe der Bodenrichtwerte keinen Wertunterschied zwischen den direkt an der Schieferhalde gelegenen

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Grundstücken und Grundstücken, die sich in mehreren hundert Metern Entfernung befinden.

Der Endzustand der Halde mit dem vorgelagerten Streifen an hochstämmigen Bäumen und insbesondere der festgesetzten Begrünung der Halde führt zu einem Erscheinungsbild, welches sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügt und zu einer Verbesserung desselben führt. Insbesondere die Tatsache, dass die beigebrachten Gutachten zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung ergaben nicht nur, dass der Schutz der Wohnbevölkerung in unmittelbarer Nähe zum Industriebetrieb in vollem Umfang gewährleistet ist, sondern auch, dass ein weiteres Heranrücken der Halde an die Bebauung des Allgemeinen Wohngebietes nach derzeitiger Rechtslage ausgeschlossen ist, führt zu einem rechtssicheren Endzustand und dem zufolge auch zu der wertermittlerischen Sicherheit, dass keine wertmindernden Faktoren in der Zukunft auftreten werden. Auch in Hinblick auf die Besonnungsverhältnisse einiger Grundstücke ergibt sich keine Veränderung durch die Planungsabsicht. Auch der Schattenwurf der im Nordosten gelegenen Halde wird sich durch die Erweiterung nicht signifikant verändern. Der derzeit vorhandene Bewuchs, dessen Erhalt gefordert und im Bebauungsplan in anderer Form auch festgeschrieben wird, sorgt derzeit für eine geringfügige Abschattung der Grundstücke in den frühen Morgenstunden.

Fazit: Die Umsetzung der Planungsabsicht führt, unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, zu keiner Wertminderung der anliegenden Baugrundstücke, bis auf die ohnehin zu duldenen Einflüsse, welche **unwesentlich** sind oder durch eine **ortsübliche Nutzung** verursacht werden, die nicht anders verhindert werden können. Als Beispiele zu nennen wären hier: Rettungswagensirenen, Instandsetzungsarbeiten Straße oder allgemeine Lieferverkehre usw.

(11.21) Prägung Landschaftsbild:

Grundsätzlich gehört im Fredeburger Sauerland diese Schieferhalde zur Kulturlandschaft. Der Eindruck der Verschandelung der Landschaft ist subjektiv. Durch die Begrünung der Halde und eine Reduzierung um ca. 5 m kommt es zu einer harmonischeren Eingliederung der Schieferhalde in die Naturlandschaft und letztere erfährt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Erscheinungsbild. Dies wird im nachfolgenden Bild deutlich.



Visualisierung Endzustand

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

(11.22) Tourismus:

Ein Einfluss der bergbaulichen Tätigkeit auf dem Tourismus ist nicht zu erkennen. Vielmehr ist die Schieferhalde der Schiefergrube Magog ein markantes Landschaftsmerkmal, das auch spontan von Besuchern aufgesucht wird. Dies wird durch das benachbarte WESTFÄLISCHE SCHIEFERBERGBAU- UND HEIMAT-MUSEUM in Holthausen deutlich.

(11.23a) Trennungsgebot:

Das Trennungsgebot unterliegt den Anforderungen des Abwägungsgebots und kann – wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen – im Wege der Abwägung überwunden werden. Damit handelt es sich bei dem Trennungsgebot um nicht mehr als einen ausnahmefähigen Grundsatz. Hinsichtlich der planerischen Konfliktbewältigung wurden die entstehenden Konflikte benannt und gutachterlich durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht behandelt.

Der Trennungsgrundsatz gem. § 50Satz 1 BImSchV stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezogen auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier untermauert durch die angefertigten Gutachten Lärm, Staub, Standsicherheit und Rutschungen) lediglich eine Abwägungsdirektive dar. Es ist somit überwindbar, wenn die planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten muss. Wären schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden, müssen auch Standortalternativen in den Blick genommen werden. Alternative Standorte sind hier, wie bereits ausgeführt, ausgeschlossen. Aufgrund des schon Jahrzehnte bestehenden Nebeneinander der beiden Nutzungen und der Existenz des Schieferbergbaubetriebes Magog weit vor der Festsetzung der Baulandflächen durch den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan, sowie die Einhaltung der Lärmpegel, nachgewiesen im Schalltechnischen Bericht durch Dräger-Akustik, sind die Grundsätze einer räumlichen Trennung beider Nutzungen hier erfüllt.

(11.23b) Entwicklungsgebot:

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat die 39. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ beschlossen. Somit ist sichergestellt, dass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt wird.

(11.24) Lärmbelästigung Verkehr:

Eine im Sinne der TA Lärm wesentliche Erhöhung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrsflächen durch den der Anlage zuzurechnenden Verkehrsbeitrag ist nicht zu erwarten (Kapitel 8.3 des Berichtes Nr. 23-12). Auch ein relevanter Beitrag zu Überschreitungen der Verkehrslärm-Orientierungswerte aus DIN18005 Beiblatt 1 ist durch diesen Verkehrsanteil nicht zu erwarten.

Die innerhalb des Plangebietes gelegene Erschließungsstraße ist als Mischverkehrsfläche festgesetzt. Eigentümer der Straße und Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Schmallenberg. Es wird durch die geplante Maßnahme nicht mit mehr Verkehr gerechnet.

Aus dem angesprochenen Wohngebiet ist keine Zufahrt zum Industriegebiet vorgesehen.

Laut Umweltgutachten hat die Planungsabsicht keine negativen Auswirkungen auf das Biotop.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die gesamte Produktionsmenge beläuft sich im Jahr auf 100.000 m² welches einem Gewicht von 130 t entspricht. Monatlich beläuft sich die Produktion demnach auf ca. 11 t. Die Ladekapazität eines LKW beläuft sich auf 25 t. Dies bedeutet rein rechnerische max. 1 LKW alle 2 Monate. Die Erhöhung des Verkehrs ist somit als vernachlässigbar zu bezeichnen.

Wie im Schalltechnischen Bericht Nr. 23-12 im Kapitel 8.3 dokumentiert, ist keine im Sinne der TA Lärm wesentliche Erhöhung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch das Vorhaben zu erwarten.

Bei der Betrachtung nach TA Lärm Nr. 7.4 wird der Einfluss auf den Verkehrslärm auf Straßen in einem Radius von 500 m um die Betriebsein- und -ausfahrt berücksichtigt. Entsprechend der Tabelle 19 des Berichtes Nr. 23-12 resultieren für den vom gesamten Betrieb Magog nach der Erweiterung verursachten Verkehrsanteil im hier maßgeblichen Jahresmittel 3,6 Fahrten (Summe aus An- und Abfahrten) je Stunde, von denen 1 Fahrt durch LKW erfolgt. Für die Nachtzeit ergeben sich 2,1 Fahrten je Stunde, ohne LKW-Fahrten. Auch außerhalb des 500 m-Radius gilt, dass ein solcher Verkehrsanteil innerorts an straßennahen Gebäuden (Mindestabstand zur Straßenmitte etwa 7,5 m) keinen wesentlichen Beitrag zu Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV für Wohngebiete und damit zu wesentlichen Beeinträchtigungen leisten kann. Spätestens ab der Einmündung der Straße „Zur Hemmeske“ in die Straße „Wehrscheid“ - B 511 kann außerdem von einer vollständigen Vermischung mit dem übrigen Verkehr ausgegangen werden.

Die genannten Verkehrszahlen beinhalten die bereits vorhandenen Beiträge der Bestandsnutzung. Auf das Erweiterungsvorhaben entfällt nur ein Teil dieser Mengen.

(11.25) Kurgebiet:

Nach den vorliegenden Informationen zur Abstimmung mit der Stadt Schmallenberg, sind keine planungsrechtlichen Kurgebiete festgesetzt. Entsprechend TA Lärm 6.6 ergibt sich die Art der für die zulässigen Pegelhöhen bestimmenden Gebietsnutzung aus den Bebauungsplanfestlegungen. Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich hier auf Flächen, deren Nutzung im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist.

Eine Abstimmung mit der BR Arnsberg über die Kurgebietsgrenze, welche derzeit unmittelbaren entlang der Grenze des Industriegebietes verläuft, aber zukünftig das Industriegebiet durchkreuzen würde, hat mittlerweile stattgefunden. Grundsätzlich ist ein Industriegebiet innerhalb eines Kurgebietes nicht zulässig. Hierzu muss die Kurgebietsgrenze auf die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ verlegt werden. Dies ist ein eigenes Verfahren, welches außerhalb des Bauleitplanverfahrens von der BR Arnsberg betrieben wird. Laut Verwaltung der Stadt Schmallenberg soll die entsprechende Verwaltungsvorlage hierzu zeitnah den einzelnen politischen Gremien vorgelegt werden, um nach positivem Beschluss den Antrag auf Änderung der Kurgebietsgrenze bei der BR Arnsberg stellen zu können.

(11.26) Statik:

Ein Abrutschen der Schieferhalde ist auf Grund des spezifischen Gewichtes des Schiefermaterials und der natürlich entstehenden Verzahnung der Steinstruktur nicht zu erwarten. Großflächige Rutschungen sind nach mündlicher Aussage der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert weltweit nicht bekannt.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nach dem Abkippvorgang kann es punktuell zu Nachrutschungen kommen, danach kommt das abgekippte Material sehr schnell zur Ruhe. Hierzu wurden noch weitere Immissionsmessungen durchgeführt, die nach 6 Stunden nach dem Abkippen keinerlei Bewegung des Materials festgestellt haben. Hierzu wurde entlang der Unterkante der Halde ein Graben mit einem Wall festgesetzt, der gerade diese vereinzelt Rutschungen auffangen wird.

Die Herstellung der Aufschüttung bedarf darüber hinaus einer Baugenehmigung, in welche die notwendigen geotechnischen Nachweise objektbezogen bewertet und geführt werden müssen.

Nach der Begründung der fertiggestellten Halde verhält es sich wie mit jeder anderen Böschung auch, sodass das entstehende Wurzelwerk einen unwahrscheinlichen Abrutschvorgang gänzlich verhindert.

Um jegliche Gefährdung auszuschließen, wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co.KG eine Standsicherheitsuntersuchung der Schieferhalden der Firma Magog bei der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau (Institut für Geotechnik) in Freiburg im Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 22.10.2025 liegt diese Untersuchung vor und schließt mit dem Ergebnis:

„Alle Rechenfälle weisen eine ausreichende Standsicherheit für die Halde nach. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass unter konservativer Annahme und maximaler Verkehrslast ein FOS von ca. 1,8 vorliegt und die Halde damit als langfristig standsicher angesehen werden kann.“

Hinweis: Die Standsicherheitsuntersuchung wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

(11.27a) Raumordnung:

Hinsichtlich der Ziele der Raumordnung kann nach § 34 Abs. 1 die Gemeinde unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen bei der Regionalplanung anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich einschlägig sind. Dieser nicht zwingend vorgeschriebene Vorgang ist nicht Bestandteil des Beteiligungsverfahrens innerhalb der Bauleitplanung. Zu guter Letzt wird die Genehmigung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans von der Bezirksregierung Arnsberg abgelehnt, wenn die Planung den Zielen der Raumordnung entgegensteht.

Mit Datum vom 10.12.2026 hat die Stadt Schmalleben eine Stellungnahme der Regionalplanungsbehörden im Rahmen der Beratung der Gemeinden gemäß § 34 Landesplanungsgesetz beantragt.

Diese wurde zusammenfassend mit Datum vom 03.03.2026 von der Bez. Regierung Arnsberg wie folgt beantwortet:

Entscheidend und einschlägig ist das geplante Vorhaben hier vor dem Hintergrund des textlichen Ziels 2-3 des Landesentwicklungsplanes (LEP) zu beurteilen. Aufgrund der Lage des Betriebsstandortes steht derzeit das oben genannte Ziel der Planungsabsicht entgegen. Die Landesregierung hat mit Datum 14.03.2025 den Aufstellungsbeschluss zu 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen getroffen. Die im Entwurf enthaltenen textlichen Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Dem Entwurf kann entnommen werden, dass Änderungen am Ziel 2-3 LEP vorgenommen werden sollen. Es ist vorgesehen, dass auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

werden könne, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte handelt. Für die beabsichtigte Erweiterung der Fa. Magog kann eine Angemessenheit des Ziels 2-3 LEP in Aussicht gestellt werden, sofern an dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung keine Änderung vorgenommen werden.

Weitere einschlägige Ziele sind und werden in der Planbegründung ergänzt und behandelt. Insgesamt sind damit alle raumordnerischen Bedenken ausräumbar, wenn die vorgebrachten raumordnerische Belange in der Planung berücksichtigt werden.

(11.27b) Thema Industriegebiet oder Gewerbegebiet:

Bergbau und die Verarbeitung der Rohstoffe sind eindeutig zu den Industriebetrieben zu zählen. Das zeigt auch die bisherige Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 36 „Weißer Stein II“ mit seiner Festsetzung als Industriegebiet. Die Beschreibung eines (eingeschränkten) Industriegebietes schränkt das Nutzungsspektrum des Betriebes auf die hier vorgesehene spezielle Nutzung ein. Die Festsetzung in Bezug auf die Nähe zum WA-Gebiet ist insofern unerheblich, da zum Schutz des WA-Gebietes Einzelfalluntersuchungen durchgeführt wurden.

(11.28) Schallschutzbericht:

Die Tabelle 2 befindet sich auf Seite 7 des Berichtes.

Die bei der Prognose angesetzten Häufigkeiten kennzeichnen den für den Endausbau geplanten Vollbetrieb und liegen wesentlich über den an den Messtagen vorhandenen. Die Messungen der Produktionsgeräusche erfassten den demonstrierten maßgeblichen Fall oder wurden (Roboterbetrieb) rechnerisch für diesen Fall nach oben korrigiert. Die Einstufung der Prognose-Innenpegel beinhaltet gegenüber den Messungen wesentliche Sicherheitszuschläge (Kapitel 7.2.1 des Berichtes Nr. 23-12).

Auf Seite 9 des Berichtes Nr. 23-12 sind die Abstände zu den nächsten im Sinne der TA Lärm schutzbedürftigen Nutzungen (Gebäude in denen schutzbedürftige Nutzungen im Sinne von DIN 4109 vorhanden sind) zutreffend angegeben.

(11.29) Starkregen oder sonstige Naturkatastrophen:

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasser- noch in einem Heilquellenschutzgebiet.

Der Planbereich befindet sich auch nicht in einem nach § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet; auch dauerhaft wasserführende Oberflächengewässer befinden sich nicht im Planbereich.

Die Hochwassergefahrenkarte NRW stellt für das Plangebiet keine potentiell gefährdeten Flächen dar.

Eine potentielle Gefährdung durch anfallendes Oberflächenwasser ist lt. Starkregengefahrenkarte NRW nicht zu erwarten.

Ein Abrutschen der Schieferhalde ist auf Grund des spezifischen Gewichtes des Schiefermaterials und der natürlich entstehenden Verzahnung der Steinstruktur nicht zu erwarten. Großflächige Rutschungen sind nach mündlicher Aussage der Technischen Universität Freiburg (Institut für Geotechnik) – Dr.-Ing. Jörn Wichert weltweit nicht bekannt.

Nach dem Abkippvorgang kann es punktuell zu Nachrutschungen kommen, danach kommt das abgekippte Material sehr schnell zur Ruhe. Hierzu wurden noch weitere Immissionsmessungen durchgeführt, die nach 6 Stunden nach dem Abkippen keinerlei Bewegung des Materials festgestellt haben. Hierzu wurde entlang der Unterkante der Halde ein Graben mit einem Wall festgesetzt, der gerade diese vereinzelt Rutschungen auffangen wird.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um jegliche Gefährdung auszuschließen, wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co.KG eine Standsicherheitsuntersuchung der Schieferhalden der Firma Magog bei der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau (Institut für Geotechnik) in Freiburg im Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 22.10.2025 liegt diese Untersuchung vor und schließt mit dem Ergebnis:

„Alle Rechenfälle weisen eine ausreichende Standsicherheit für die Halde nach. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass unter konservativer Annahme und maximaler Verkehrslast ein FOS von ca. 1,8 vorliegt und die Halde damit als langfristig standsicher angesehen werden kann.“

Hinweis: Die Standsicherheitsuntersuchung wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

Die Herstellung der Aufschüttung bedarf darüber hinaus einer Baugenehmigung, in welcher die notwendigen geotechnischen Nachweise objektbezogen bewertet und geführt werden müssen.

(11.30) Unberechtigter Zugang auf das Firmengelände:

Das Firmengelände ist in Gänze umzäunt.

Der unberechtigte Zugang auf das Firmengelände ist streng untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.

(11.31) Zeitstrahl:

Grundsätzlich handelt es sich hier um einen klassischen (Bedarfs-) Bebauungsplan, wodurch die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke geleitet und ermöglicht wird. Die Erstellung eines verbindlichen Zeitstrahls würde den Zielen des Bebauungsplanes entgegenstehen, da die angestrebte Entwicklung von mehreren nicht planbaren Faktoren abhängt.

(11.32) Abfallentsorgung:

Die Abfallentsorgung ist Inhalt des vorhandenen Abfallbetriebsplans (Bestandteil des Hauptbetriebsplans), dessen Einhaltung dafür sorgt, dass keine Gefährdung Dritter vorliegt.

Die zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

(11.33) Umweltschutz:

Verweis auf den Umweltbericht und auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, woraus hervorgeht, dass alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt wurden und ermittelte Eingriffe ausgeglichen werden.

(11.34) Lärmbelästigung:

Geräuschemissionen, die relevant zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beitragen könnten, sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind in der Regel keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten.

Die für die Beurteilung der geplanten Nutzung ermittelten Prognosepegel kennzeichnen den geplanten Betrieb mit seinen vorgesehenen Nutzungen, Betriebszeiten etc. und für die geplanten Geometrien, Abstände, Abschirmungen, Reflexionen

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

etc. wurden nach den dazu maßgeblichen Prognoseregeln der TA Lärm berücksichtigt.

(11.35) ISEK:

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) formuliert Leitziele und Handlungsempfehlungen für die Stadt- und Dorfentwicklung vor dem Hintergrund der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen. Hierbei handelt es sich nicht um rechtlich bindende Vorgaben. Im ISEK sind neben den in der Stellungnahme genannten Zielen auch die Themen Wirtschaft und Arbeit thematisiert worden.

(11.36) Soziale und psychologische Auswirkungen – sozialer Frieden:

Insbesondere die definierten Vermeidungsmaßnahmen und die ökologischen Festsetzungen im Bebauungsplan zum Schutz der anwohnenden Bevölkerung, abgesehen von den ohnehin zu duldenen Einflüssen, treten oben genannte Auswirkungen entgegen.

(11.37) Fehlerhafter Schalltechnischer Bericht:

Die hier maßgeblichen Immissionsorte befinden sich auf bebauten, im Bebauungsplan Nr. 36 „Weißer Stein II“ festgesetzten überbaubaren Flächen. Sie wurden, entsprechend TA Lärm A.1.3, in 50 cm Abstand vor der für den maßgeblichen Prognosefall jeweils meistbelasteten Fassade der vorhandenen Gebäude mit baurechtlich zulässiger schutzbedürftiger Nutzung gewählt. Die am gewählten Aufpunkt resultierenden Prognosepegel werden an den übrigen Fassadenbereichen nicht überschritten. Auf eine Prüfung, ob dort tatsächlich zu öffnende Fenster von im Sinne von DIN 4109 schutzbedürftigen Räumen vorhanden sind, wurde hier zugunsten der Lärmbetroffenen verzichtet. Soweit die Lage solcher Fenster wesentlich von den in der Untersuchung gewählten Aufpunkten abweicht, sind dort damit entweder die Prognosepegel oder niedrigere Werte zu erwarten.

Die Messungen erfolgten für die gesamte vom Betrieb demonstrierte Spannweite der vorgesehenen Abkippnutzungen, inklusive großer Blöcke/Steine und zugehöriger Prallgeräuschereignisse nahe des Haldenfußes im aktuell genutzten Bereich. Das dabei aufgetretene leiseste Viertel der Vorgänge wurde bei der Auswertung vernachlässigt, wodurch sich gegenüber den Messungen ein Sicherheitszuschlag ergibt (Bericht Nr. 23-23, Kapitel 7.1).

Die Kippgeräusche sind in der Teilbeurteilungspegelgruppe „Radlader-/Dumperbetrieb“ der Tabelle 16 des Berichtes Nr. 23-12 enthalten und separat auf Seite 12 Anhang des Berichtes aufgeführt. Nach Aussage der Geschäftsführer der Schiefergrube Magog GmbH & Co KG wird zukünftig Arbeitsbeginn für die Produktion der neuen Produkte um 6:00 Uhr sein, sodass es zu keiner Nacharbeit kommt.

(11.38) Brandgefahr:

Im Einsatz und Rettungskonzept „Grubenwehr“ sind 5 Löschwasserentnahmestellen unter und über Tage dokumentiert.

Die Wassermengen, die die Schiefergrube Magog GmbH & Co KG aus dem Grubengebäude „Magog-Gomer-Bierkeller“ hebt, reicht für die geforderte Löschwasserversorgung aus.

Das angesprochene Einsatz- und Rettungskonzept „Grubenwehr“ wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung zum geplanten Vorhaben fortgeschrieben, sodass die geplanten Gebäude den zum Zeitpunkt der Genehmigung bestehenden Brandschutzbestimmungen entsprechen.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Von der Schieferhalde geht keine Brandgefahr aus. Innerhalb der Betriebsgenehmigung wird darüber hinaus der Umgang mit evtl. entflammaren Stoffen geregelt.

(11.39) Umweltschutz:

Verweis auf den Umweltbericht und auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, woraus hervorgeht, dass alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt wurden und ermittelte Eingriffe ausgeglichen werden.

(11.40) Offenlage von Wirtschaftsexpertisen und Interna:

Der Investor ist nicht verpflichtet, gegenüber Privatpersonen Wirtschaftsexpertisen und Interna offen zu legen.

Anmerkung:

Der Investor nimmt eine große Summe Geld für die Aufstellung des Bebauungsplanes in die Hand, da für Ihn dadurch deutlich erkennbar wird, dass sein Betrieb dadurch eine erkennbare positive und für die Zukunft gesicherte Entwicklung (auch für weitere Generationen) nimmt.

Für den Betrieb werden Mitarbeiter entsprechend den Festsetzungen des eingeschränkten Industriegebietes und der Betriebsgenehmigung benötigt.

(11.41) Fläche im Norden:

Die angesprochene Fläche im Norden des Bebauungsplans wird selbstverständlich in naher Zukunft für die im Bebauungsplan festzusetzende Nutzung herangezogen und ist Bestandteil des Entwicklungskonzepts der Fa. Magog.

(11.42) Unvollständige Umweltgutachten:

Wissenschaftliche Evidenz: Es gibt keine gesicherten wissenschaftlichen Studien, die belegen, dass sichtbare Bewegungen im Umfeld langfristig zu kognitiver Überforderung, Erschöpfung oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Wahrnehmbare Bewegungen, wie sie im alltäglichen Umfeld durch Verkehr, landwirtschaftliche Tätigkeiten oder Gewerbebetriebe vorkommen, sind keine anerkannten Auslöser für gesundheitliche Schäden.

Die Belastung durch visuelle Eindrücke ist individuell unterschiedlich und nicht objektiv quantifizierbar.

Städte und Industriegebiete weisen ebenfalls hohe visuelle Bewegungsintensität auf, ohne dass eine generelle gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung festgestellt wird.

Eine kognitive Belastung durch Sichtkontakte fällt nicht unter die typischen Prüfparameter einer Umweltbewertung.

Die Bäume und Gehölze dienen als natürlicher Sichtschutz.

(11.43) Lärmschutz:

Die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen führen zu der Einhaltung der Prognosepegel oder niedrigerer Werte.

(11.44) Fehlerhafter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

Weder die vom Einwender erwähnten vorkommenden Waldeidechsen, noch die Blindschleichen, Igel oder Eichhörnchen zählen in NRW zu den planungsrelevanten Arten, sodass eine spezifische artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten entfällt. Im Fall der Reptilien werden durch die Halde in Südhanglage langfristig die nutzbaren

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Habitatstrukturen erweitert. Sowohl Eidechsen, als auch andere Reptilien wie Schleichen und Schlangen besiedeln als wechselwarme Tiere bevorzugt schütterere, vegetationsarme und sonnenexponierte Standorte, sodass von einer positiven Bestandsentwicklung im Zuge der Maßnahme ausgegangen werden kann.

(11.45) Alternativprüfungen:

Ortsgebundenheit der Weiterverarbeitung des Schiefers

Eine produktionsstrategische Analyse gliedert die Produktionsprozesse in 4 Bereiche:

- Bergbau Bad Fredeburg
- Produktion und Logistik Schiefer
- Produktion und Logistik Veneo Slate Baubereich
- Produktion Veneo Slate Automobil

Die Produktion Veneo Slate Automobil bedient im Gegensatz zu den anderen Wirtschaftsbereichen gänzlich andere Kunden und stellt grundsätzlich andere Anforderungen an die Produktion. Daraus resultiert die Aufteilung der Produktion nach Bad Fredeburg und Neuenrade (hat keinen Flächeneinfluss).

Anders sieht dies bei den 3 anderen Prozessbereichen aus. Diese müssen an einem Standort zusammengeführt werden. Hierzu folgende Punkte:

Der Bergbau Bad Fredeburg ist nicht verlagerbar! Deshalb muss auch die Schiefer-Produktion am gleichen Standort erfolgen.

Die Verarbeitung des spanischen Schiefers erfordert die gleichen Produktionsschritte und Produktionsanlagen, wie auch die Schiefer-Produktion. Die Produktion Veneo Slate® Baubereich benötigt den Rohstoff Schiefer in den größten Rohblockabmessungen (ca. 2650 mm x 1300 mm) und auch Personal sowie Anlagen (Hubeinrichtungen, Fräsmaschinen) aus den Bereichen Schiefer-Produktion.

Die Produktionstrennung

- Schiefer Bergbau,
- Produktion und Logistik Schiefer und
- Produktion und Logistik Veneo Slate® für den Baubereich

ist wirtschaftlich nicht darstellbar und produktionstechnisch auch nicht sinnvoll, da gleiche Produktionsmittel benötigt werden. Die Produktionsmittel (Personal, Maschinen, Hilfsmittel) können nur bei einer verbundenen Produktion an einem Standort ausgelastet und damit wirtschaftlich betrieben werden. Eine Produktion an 2 Standorten würde zudem einen täglichen Pendelverkehr benötigen (Rohstoffe, Erzeugnisse, Personal).

Ergebnis: Eine Trennung würde deutlich erhöhte Logistikkosten, Personalkosten und Anlagenkosten erzeugen, die nicht durch das Produkt getragen werden können! Prozesskette muss technologisch beherrscht und wirtschaftlich betrieben werden! Ansonsten nicht in Deutschland machbar!

Der Investor hat auf der Suche nach Alternativflächen umfangreiche Analysen durchgeführt. Alle vermeintlich in Betracht kommenden umliegenden Flächen sind entweder für eine Entwicklung topografisch ungeeignet oder sie sind topografisch ungeeignet und stehen auch eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung oder unterliegen dem Naturschutz (geschützte Biotope).

(11.46) Kosten Steuerzahler und Stadt Schmallebenberg:

Eine erhöhte Kostenbelastung für den Steuerzahler und die Stadt Schmallebenberg, außer den zur Daseinsvorsorge ohnehin anfallenden Kosten, ist nicht erkennbar, da

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

alle Kosten durch den Investor getragen werden. Langfristig kommt es demgegenüber zu erhöhten Steuereinnahmen (Gewerbsteuer, Grundsteuer usw.).

(11.47) Fehler Schalltechnischer Bericht:

Betriebsleiterwohnungen werden im Bericht Nr. 23-12 nicht erwähnt. Für die Geräusche des eigenen Betriebs sieht die TA Lärm keinen Schutzanspruch vor.

Entsprechend dem vorliegenden Schreiben vom 25.02.25 des Instituts für Geotechnik der Technischen Universität Freiburg treten Nachrutschungen typisch in der Zeit nach dem Abkippen auf. Im Rahmen unserer Messungen trat ein Nachrutschereignis im Nachgang eines Abkippens auf. Die dabei erfassten Pegel lagen sehr deutlich unter denen des eigentlichen Abkippens (13 dB unter dem Prognose-Emissionswert), sodass das Nachrutschen keinen erhöhenden Einfluss hatte beziehungsweise in den Abkippwerten enthalten war.

Ergänzende Messungen am 31.01.2025 und in der gesamten Nacht vom 31.01. auf den 01.02.2025 an einem Messpunkt in etwa 10 m Abstand zum Haldenfuß im aktuell genutzten Abkippbereich ergaben keine Hinweise auf im Sinne der TA Lärm kritische Pegelbeiträge des Nachrutschens für die Immissionsortabstände der Planung. Die Ereignisse während der Erfassung bewirken für diese Abstände keine Beurteilungspegelerhöhungen gegenüber dem Bericht Nr. 23-12. Für die Nachtzeit setzt die Übertragung dieser Ergebnisse auf die Prognose voraus, dass das Abkippen bis 16:00 Uhr abgeschlossen ist.

Die Lage des Immissionsortes 14 ergibt sich auch ohne Beschriftung in der Abbildung 2 aus dem Zusammenhang und aus der aufgeführten Adresse. Eine korrigierte Zeichnung beziehungsweise ein redaktionell überarbeiteter Bericht wird nachgereicht.

Die Lage der Emissionsquelle „Abkippvorgänge“ ist für den Prognosefall (schalltechnisch maßgeblicher Fall) in der Abbildung 1 auf Seite 15 dargestellt.

Geräuschemissionen, die relevant zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beitragen könnten, sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind in der Regel keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten.

(11.48) Abstände zwischen Industrie und Wohnen nach Abstandserlass:

(Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände)

Grundsätzlich ist der Abstand nach Abstandserlass einzuhalten. Können die vorgegebenen Abstände nicht eingehalten werden, so ist eine Verringerung der Abstände durch Einzelfallprüfung möglich. Abgesehen davon gilt die Abstandsliste nur für Planungen im ebenen Gelände. In allen anderen Fällen muss eine Einzeluntersuchung durchgeführt werden. Im Allgemeinen sollte den Festsetzungen des Abstandserlasses der Vorzug eingeräumt werden, jedoch ist eine Abstandsverringerung in besonderen Fällen auch durch Festsetzungen von Emissionskontingenten nach DIN 45691 möglich, sofern der Abstand überwiegend durch Geräuschemissionen bestimmt wird (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.12.1990 - 4 N 6.88 und vom 27.1.1998 - 4 NB 3.97). Da der einzuhaltende Abstand in diesem Fall insbesondere durch die Geräuschemissionen bestimmt wird, wurde dieser Abstand in diesem Fall durch die Schalltechnische Untersuchung respektive Einhaltung der TA (Lärm) Werte definiert. Geräuschemissionen, die relevant zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der Orientierungswerte aus DIN 18005

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beiblatt 1 in gleicher Höhe beitragen könnten, sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind in der Regel keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten. Bei Einhaltung der Orientierungswerte gilt entsprechend DIN 18005 Beiblatt 1 die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen als erfüllt.

Das Trennungsgebot unterliegt den Anforderungen des Abwägungsgebots und kann – wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen – im Wege der Abwägung überwunden werden. Damit handelt es sich bei dem Trennungsgebot um nicht mehr als einen ausnahmefähigen Grundsatz. Hinsichtlich der planerischen Konfliktbewältigung wurden die entstehenden Konflikte benannt und gutachterlich durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht behandelt.

Der Trennungsgrundsatz gem. § 50 Satz 1 BImSchV stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezogen auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier untermauert durch die angefertigten Gutachten Lärm, Staub, Standsicherheit und Rutschungen) lediglich eine Abwägungsdirektive dar. Es ist somit überwindbar, wenn die planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten muss. Wären schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden, müssen auch Standortalternativen in den Blick genommen werden. Alternative Standorte sind hier, wie bereits ausgeführt, ausgeschlossen. Aufgrund des schon Jahrzehnte bestehenden Nebeneinander der beiden Nutzungen und der Existenz des Schieferbergbaubetriebes Magog weit vor der Festsetzung der Baulandflächen durch den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan, sowie die Einhaltung der Lärmpegel, nachgewiesen

(11.49) Alternativsuche:

Der Investor hat auf der Suche nach Alternativflächen umfangreiche Analysen durchgeführt. Alle vermeintlich in Betracht kommenden umliegenden Flächen sind entweder für eine Entwicklung topografisch ungeeignet oder sie sind topografisch ungeeignet und stehen auch eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung oder unterliegen dem Naturschutz (geschützte Biotope).

(11.50) Klares Nutzungsspektrum:

Im vorliegenden Bebauungsplan wird ein (eingeschränktes) Industriegebiet festgesetzt. Dies schränkt genau das Nutzungsspektrum eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO ein (Gewerbebetriebe aller Art...). Die ausgesprochen klaren Zulässigkeiten lassen nicht das Nutzungsspektrum eines allgemeinen Industriegebietes zu. Nachgelagerte Nutzungsoptionen werden gerade hierdurch ausgeschlossen.

Hinweis: Im rechtskräftigen Bebauungsplan wird das Betriebsgelände auch derzeit schon als Industriegebiet festgesetzt und nicht, wie behauptet, als Gewerbegebiet.

(11.51) Verpflichtung zur Verfüllung der Stollen:

Die Fa. Magog Schiefergruben GmbH & Co. KG kann nach wie vor der obigen Verpflichtung nachkommen.

(11.51a) Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag:

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden planungsrelevante Arten betrachtet. Der Mensch fällt nicht unter den Schutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und wird demnach nicht im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag betrachtet.

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

(11.51b) Fehler Schalltechnischer Bericht:

Die für die Ermittlung der Beurteilungspegel für Gewerbelärm nach den Regeln der TA Lärm und DIN 18005 Teil 1 maßgeblichen Immissionspunkte befinden sich bei bebauten Flächen außen, 50 cm vor dem am stärksten vom Lärm betroffenen Fenstern von schutzbedürftigen Räumen der betriebsfremden Gebäude, an denen eine Überschreitung der Immissionswerte am ehesten zu erwarten ist. Bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine schutzbedürftigen Räume enthalten, liegen sie am Rand der entsprechenden Fläche, auf denen nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Maßgeblich für die schalltechnische Beurteilung nach der TA Lärm sind die Einwirkungen auf die Gebäude mit genehmigter baurechtlich zulässiger Nutzung. In Außenwohnbereichen werden nach der TA Lärm keine Immissionsorte berücksichtigt. Der ausreichende Schutz gebäudenaher Außenwohnbereiche ist bei Einhaltung der Richtwerte am Gebäude in der Regel erfüllt. Für Außenwohnbereiche gilt rechtlich ein gegenüber Wohnungen verminderter Schutzanspruch, mit dem am meistbelasteten Grundstücksrand erst bei Überschreitungen eines Beurteilungspegels von 60 dB(A) mögliche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen wären. Da die Prognosebeurteilungspegel an den Gebäuden den Tagrichtwert (55 dB(A)) deutlich, um mindestens 8 dB, unterschreiten und an den anlagennächsten Wohngrundstücksrändern etwa 3 dB höhere Beurteilungspegel als an den Gebäuden zu erwarten sind, ist mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche durch dort einwirkenden Anlagenlärm nicht zu rechnen.

(11.52) Widerspruch zu den Planungszielen der Bauleitplanung

Es ist umfangreich dargelegt, dass kein Widerspruch zu den Planungszielen der Bauleitplanung bestehen.

(11.53) Ziele der Raumordnung:

Hinsichtlich der Ziele der Raumordnung kann nach § 34 Abs. 1 die Gemeinde unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen bei der Regionalplanung anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich einschlägig sind. Dieser nicht zwingend vorgeschriebene Vorgang ist nicht Bestandteil des Beteiligungsverfahrens innerhalb der Bauleitplanung. Zu guter Letzt wird die Genehmigung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans von der Bezirksregierung Arnsberg abgelehnt, wenn die Planung den Zielen der Raumordnung entgegensteht.

Mit Datum vom 10.12.2026 hat die Stadt Schmalleberg eine Stellungnahme der Regionalplanungsbehörden im Rahmen der Beratung der Gemeinden gemäß § 34 Landesplanungsgesetz beantragt.

Diese wurde zusammenfassend mit Datum vom 03.03.2026 von der Bez. Regierung Arnsberg wie folgt beantwortet:

Entscheidend und einschlägig ist das geplante Vorhaben hier vor dem Hintergrund des textlichen Ziels 2-3 des Landesentwicklungsplanes (LEP) zu beurteilen. Aufgrund der Lage des Betriebsstandortes steht derzeit das oben genannte Ziel der Planungsabsicht entgegen. Die Landesregierung hat mit Datum 14.03.2025 den Aufstellungsbeschluss zu 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen getroffen. Die im Entwurf enthaltenen textlichen Ziele sind als in

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Dem Entwurf kann entnommen werden, dass Änderungen am Ziel 2-3 LEP vorgenommen werden sollen. Es ist vorgesehen, dass auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden könne, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte handelt. Für die beabsichtigte Erweiterung der Fa. Magog kann eine Angemessenheit des Ziels 2-3 LEP in Aussicht gestellt werden, sofern an dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung keine Änderung vorgenommen werden.

Weitere einschlägige Ziele sind und werden in der Planbegründung ergänzt und behandelt. Insgesamt sind damit alle raumordnerischen Bedenken ausräumbar, wenn die vorgebrachten raumordnerische Belange in der Planung berücksichtigt werden.

(11.54) Umwandlung Wald:

Bei der Umwandlung von Waldflächen wird der Eingriff durch einen forstlichen Ausgleich gleichwertig ersetzt, sodass keine ökologischen und ökonomischen Folgen zu erwarten sind. Die Kosten hierfür werden vom Investor getragen.

(11.54a) Gebäudegestaltung:

Die geplante Größe und Höhe der Gebäude sind den Produktionsabläufen geschuldet. Die Findung einer unauffälligen Farbgebung wird im weiteren Planverfahren erarbeitet.

(11.55) Umwelteinwirkungen + Klimaauswirkungen:

Für notwendige Eingriffe in die Natur werden Eingriffs-/Ersatzmaßnahmen festgesetzt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, sodass keine ökologischen und ökonomischen Folgen für die Stadt zu erwarten sind. Die Kosten hierfür werden vom Investor getragen.

Für notwendige Eingriffe in die Natur werden Eingriffs-/Ersatzmaßnahmen festgesetzt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Die Kosten hierfür werden vom Investor getragen.

Verweis auf Umweltbericht:

Punkt 3.10 Schutzgut Klima und Luft

„Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergruben Magog“ in Verbindung mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht erwartet.“

Sowie Punkt 9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

„Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergruben Magog“ in Verbindung mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Wasser, Klima und Luft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Landschaft ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.“

Anlage 2: Abwägungsvorschläge zu Privatpersonen zur Frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

(11.57) Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungsplan:

Diese Festsetzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und bedürfen keiner Abwägung.

(11.58) Gerechtigkeitsgebot und Konfliktbewältigung:

Die Aufgabe des beauftragten Planungsbüros ist, neben der Ausarbeitung der Planunterlagen, auch eine Beratung des Vorhabenträger hinsichtlich von Formulierungen und Hilfestellungen im Umgang mit Argumenten und Positionen. Das Planungsbüro erarbeitet Abwägungsvorschläge, welche nach einer inhaltlichen und rechtlichen Prüfung gegebenenfalls verändert durch die Stadtverwaltung in die entsprechende Verwaltungsvorlage eingearbeitet werden. Ob die Abwägungsvorschläge des Planungsbüros durch die Verwaltung mitgetragen werden oder nicht, liegt in nicht in der Macht des Planungsbüros. Zu guter Letzt und damit entscheidend ist der politische Beschluss durch die Stadtvertretung der Stadt Schmallenberg und ihre vorgeschalteten Gremien.

(11.59) Mängel Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

Die Haselmaus wurde nachgewiesen und entsprechende Ausgleichsflächen generiert.

Es erfolgte eine qualitative Untersuchung, keine quantitative. Anschließend wurde im Sinne eines *worst case*-Ansatzes das geeignete Habitat abgegrenzt und ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 vorgesehen. Dabei wird der Ersatzlebensraum nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW in artspezifisch geeigneter Weise durch Anpflanzungen fruchttragender Sträucher und Gehölze sowie Anlagen von Reisig- und Gestrüpphaufen hergerichtet und mit zusätzlichen, künstlichen Nisthilfen versehen.

(11.60) Umwandlung Wald:

Bei der Umwandlung von Waldflächen wird der Eingriff durch einen forstlichen Ausgleich gleichwertig ersetzt, sodass keine ökologischen und ökonomischen Folgen zu erwarten sind. Die Kosten hierfür werden vom Investor getragen. Im Bebauungsplan Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ wird ein Pflanzstreifen mit hochstämmigen Bäumen festgesetzt, der Schatten spendet und die Luftfeuchtigkeit reguliert.

(11.61) Stollen unterhalb der Halde oder den Wohnhäusern:

Weder unterhalb der Gebäude am Schieferweg noch unterhalb des Erweiterungsbereichs befinden sich Stollen, sodass das Einstürzen derselbigen an der Stelle ausgeschlossen ist.

Durch die Erhaltung von Gehölzen im Übergang zwischen Industriegebiet und „Allgemeiner Siedlungsbereich“ können Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion erhalten und die mikroklimatischen Auswirkungen dezimiert werden (siehe Umweltbericht).

Ergänzung:

Anmerkung wird gefolgt.

Änderung Gewerbegebiet in Industriegebiet wurde im Umweltbericht vorgenommen.